

# Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

**Hermann ALTHAUS**

Amtsleiter  
im Hauptamt für Volkswohlfahrt  
der Reichsleitung der NSDAP.

**Fritz RUPPERT**

Ministerialrat  
im  
Reichsministerium des Innern

**Dr. Ralf ZEITLER**

Vizepräsident  
des  
Deutschen Gemeindetages

## Inhalt:

### Abhandlungen

Wohlfahrtspflege im Kreise Sudauen. Von Landrat Dr. von Buchka . . . . . 149

Beziehungen zwischen Fürsorgeverbänden und Krankenkassen . . . . . 154

### Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit . . . . . 157

Zehn Jahre Hilfswerk „Mutter und Kind“ — Aus der NSV.

### Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden . . . . . 160

Nationalsozialistische Kommunalpolitik — Gemeinde und Partei — Die Gemeinde und ihre Bürger — Die Behandlung der Kinder und Jugendlichen bei den Behörden — Aus dem Jahresbericht 1942 des Jugend- und Fürsorgeamts der Stadt Halle — Kostenersatzpflicht zwischen Fürsorgeverbänden im Altreich und in den eingegliederten Ost- und Westgebieten — Tuberkulosebekämpfung — Das Johannisheim der Stadt der Reichsparteitage Nürnberg (Tuberkuloseseechenheim) — Krankenversicherung und Fürsorge — Gemeindliche Unfallversicherung

### Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder) . . 165

Umgang mit den Volksgenossen — Klare und verständliche Fassung amtlicher Bekanntmachungen — Reinerhaltung der deutschen Sprache von Abkürzungen — Beginn der Zahlung der laufenden Unterstützungen an Nachumsiedler — Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung; hier: Dienstverpflichtete, Besucher von Ausbildungsstätten usw. — Verordnung über Verjährungsfristen

### Umschau . . . . . 167

Die nationale und internationale Bedeutung der Sozialpolitik — Arbeitseinsatz zum freiwilligen Ehrendienst — Arbeitseinsatz nach Fliegerangriffen — Familienkrankenhilfe aus der Weiterversicherung von Ehefrauen einberufener Bauern bei Gewährung von Pauschenschaftsbeihilfen (Familienunterhalt)

### Zeitschriftenbibliographie . . . . . 168

August bis Dezember 1943

### Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht . . . . . 173a

Carl Heymanns Verlag, Berlin W8, Mauerstraße 44

DZW. 19 Jg.

Februar/März 1944

Heft 11/12  
Seite 149-176

*Das Gute*

schmeckt noch besser,  
wenn es nett aufge-  
tragen wird, so  
auch der gehalt-  
volle Pudding



**Germania**  
Deutsche  
**Nahrungsmittel**  
Fabrik

*Werner Kugel*  
BERLIN SW 29 URBANSTR 64



Das sieghafte „S“ — Dein  
Lösungswort, Sparkasse heißt  
es, spare dort.



*Die Frau im  
Kriegseinsatz*

erfüllt mit Freude auch ihre häus-  
lichen Pflichten. Sie versteht sich auf  
Sparen und Einleiten und kann deshalb  
ihre Kinder ab und zu mit einem

**Döhler**  
**Vitamin-Pudding**  
mit Vitamin B,  
überraschen, den sie für besondere  
Gelegenheiten aufspart. Er ist  
nahrhaft und wertschmeckend.



**Döhler**  
Nahrungsmittelfabrik, Erfurt

Können Sie auch unsere Kleinanzeigen

**FARBENDER  
KOHLEPAPIER  
DURCHSCHREIBEPAPIER  
STEMPELKISSEN  
STEMPELFARBEN  
KLEBEFASSE**

*zuverlässig-dauerhaft*

**WILHELM RUCH · HAMBURG**  
FABRIK FÜR CHEM. ERZUGEN

# Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

<b>Verlag:</b>	Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, Ruf 12 7381.	<b>Erscheint:</b>	monatlich; z. Z. als Doppelhefte. Der Jahrgang beginnt im April.
<b>Bestellungen:</b>	bei jedem Postamt, jeder Buchhandlung oder direkt beim Verlag.	<b>Hauptschriftleiter:</b>	Kurt Preiser, Berlin-Charlottenburg 2, Berliner Str. 4-9.
<b>Bezugspreis:</b>	halbjährlich 5,40 RM (Ausgabe A); mit „Deutsche Jugendhilfe“ 8,- RM (Ausgabe B) — ab April 1943 geändert.	<b>Nachdruck:</b>	auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.
<b>Anzeigenpreise:</b>	und Nachlässe lt. Preisliste Nr. 3.	<b>Manuskripte:</b>	unverlangt, für die Schriftleitung keine Verwendung hat, werden nur zurückgeschickt, wenn Rückporto beiliegt. Die Zeitschrift bringt Erstdrucke, sie erwirbt Beiträge für die in § 42, 2 des Gesetzes üb. d. Verlagsrechte genannte Zeit, werden honoriert. Mitarbeiter erhalten Beleghefte. Alle Rechte vorbehalten.
<b>Zahlungen:</b>	Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Postcheckkonto Berlin 234; Reichsbank-Giro-Konto; Berliner Stadtbank, Girokasse 9, Konto 65; Deutsche Bank, Stadtzentrale, Abt. A, Berlin W 8, Mauerstraße 26.	<b>Beiträge:</b>	

19. Jahrgang

Berlin, Februar/März 1944

Heft 11/12

## Wohlfahrtspflege im Kreise Sudauen.

Von Landrat Dr. v. Buchka, Goldap.

Der an der Dreiländerecke (Deutschland—Litauen—Polen) bei Serreck, Kreis Goldap, gelegene polnische Kreis Suwalki kam, nachdem am 17. September 1939 die bolschewistischen Truppen in Polen eingerückt waren, zunächst zur Sowjet-Union, aber nicht für lange Dauer. Auf Grund des deutsch-sowjetischen Vertrages vom 28. September 1939 wurde vielmehr der Kreis Suwalki nebst dem nördlichen waldrreichen Teile des Kreises Augustow zum Deutschen Reiche geschlagen. Am 5. Oktober 1939 überschritt deutsche Wehrmacht die vormalige deutsch-polnische Grenze und besetzte das ganze Suwalki-Gebiet. Dem deutschen Soldaten folgte die deutsche Zivilverwaltung vor nunmehr reichlich 4 Jahren auf dem Fuße. Der um die Augustower Waldgebiete vergrößerte Kreis Suwalki wurde alsbald als 13. Landkreis in den Regierungsbezirk Gumbinnen eingegliedert. Später in Sudauen umbenannt, ist der Kreis mit 284 060 ha und 116 635 Einwohnern räumlich bei weitem der größte in Ostpreußen und der Bevölkerungszahl nach einer der größten dort. Sein Flächengebiet ist ganz neuerdings durch Abgabe eines Teiles der Waldungen an den Kreis Grodno im Vergleich zur Gesamtgröße des Kreises Sudauen nur unwesentlich verkleinert.

Verwaltungsmäßig zerfällt der Kreis außer der Stadt Sudauen mit 14 790 Einwohnern in 17 Amtsbezirke, an deren Spitze je ein Amtskommissar steht; jeder Amtsbezirk setzt sich aus Einzelgemeinden zusammen. Nächst dem Polentume sind die Reichs- und Volksdeutschen im Kreise am stärksten vertreten. Doch gibt es dort auch nach der Umsiedlungsaktion von 1940/41 neben russischen, weißrussischen und ukrainischen Volkspolitern insbesondere noch in gewissem Umfang litauische Bevölkerung.

Es wäre verlockend, noch einiges über die geschichtliche Entwicklung, über die deutsche Aufbauarbeit seit 1939, über die wirtschaftliche und über die landschaftliche Gestaltung des Kreises Sudauen zu sagen, doch würden solche Ausführungen den Rahmen eines Aufsatzes über die Wohlfahrtspflege im Kreise Sudauen erheblich überschreiten; so mag es vorliegend bei der erfolgten knappen allgemeinen Charakteristik des Kreises verbleiben.

Den Aufbau der Wohlfahrtspflege, vor allem in der allgemeinen Fürsorge, mußte die deutsche Verwaltung den örtlichen Verhältnissen anpassen, eine Notwendigkeit, die

sich bei Regelung der öffentlichen Fürsorge in den eingegliederten Ostgebieten ja überall ergab. Die Einführung des gesamten deutschen Fürsorgerechts — Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100) und Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 1. August 1931 (RGBl. I S. 439) mit allen Ergänzungen — kam von vornherein zunächst noch nicht in Frage, ist seither auch noch immer nicht erfolgt. So gilt im Kreise Sudauen u. a. auch noch nicht die Verordnung vom 11. Mai 1943 (RGBl. I S. 301)<sup>1)</sup>, in der vor allem die Beschränkung des Kostenersatzes zwischen Fürsorgeverbänden geregelt ist. Der Augenblick zur Einführung des gesamten deutschen Fürsorgerechts in den eingegliederten Ostgebieten, damit also auch im Kreise Sudauen, wird erst dann gekommen sein, wenn die wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse denen des Altreiches mehr als bisher angeglichen sind. Vorläufig bestehen trotz aller erfolgreichen Aufbauarbeit von 4 Jahren deutscher Verwaltung doch noch unverkennbar starke Unterschiede zwischen den ostpreußischen Altreichskreisen und dem Kreise Sudauen. Jedem unbefangenen Beobachter, der aus einem der Nachbarkreise Goldap oder Treuburg nach Sudauen kommt, springen diese Unterschiede in der Wirtschaftsweise, in kultureller Hinsicht, in der gesamten Lebenshaltung usw. klar in die Augen. Es wird von deutscher Seite noch vieler erheblicher Arbeit bedürfen, um hier Wandel zu schaffen. Während des Krieges ist eine endgültige Lösung keinesfalls zu erwarten.

Ist nach Obigem in absehbarer Zeit mit der Einführung der Fürsorgepflichtverordnung und der sonstigen einschlägigen Vorschriften im Kreise Sudauen nicht zu rechnen, so ist der Kreis also bis auf weiteres, fürsorgerechtlich gesehen, für die Altreichskreise noch Ausland. Folgerichtig hat der Reichsminister des Innern entschieden, daß in allen Fällen, in denen Hilfsbedürftige in das übrige Reichsgebiet aus Teilen der eingegliederten Ostgebiete übertreten, in denen das Fürsorgerecht noch nicht eingeführt worden ist, die §§ 12 und 13 FV. anzuwenden sind (vgl. Nachrichtendienst des DGT. Nr. 337 vom 11. April 1940). In den meisten Fällen ist diese Regelung für den Kreis Sudauen günstig. Vorgekommen ist allerdings auch der seltene Fall, daß Sudauen an Kosten hängenblieb, die ihm im Geltungsbereich der FV. nicht zur Last gefallen wären. Im allgemeinen sind indessen die Wechselbeziehungen zwischen dem Kreis Sudauen und dem Altreichsgebiet noch nicht sehr stark entwickelt. So ist es auch zu verstehen, daß der Kreis Sudauen im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde dem „Verzichtabkommen“ der altostpreußischen Bezirksfürsorgeverbände vom 10. März 1939 (vgl. Reichsverwaltungsblatt Heft 37/38 vom 17. September 1942 S. 364 ff.) nicht beigetreten ist. Selbst wenn die FV. für Sudauen gälte und demgemäß Forderungen auf fürsorgerechtlichen Kostenersatz hüben und drüben erwachsen könnten, so würde trotzdem immer noch die wesentlichste Voraussetzung für den Anschluß an das Verzichtabkommen fehlen, nämlich eine den Altreichskreisen gleichartige Struktur.

Obschon nun zwar das deutsche Fürsorgerecht in den eingegliederten Ostgebieten nicht gilt, ist vor allem die Fürsorge für die deutschen Staatsangehörigen und Volksdeutschen sehr bald im Verwaltungswege auch im Kreise Sudauen geregelt worden. Zugrunde gelegt wurden die Fürsorgegrundsätze des Nachbarkreises Treuburg. In Rücksicht darauf, daß die Lebensverhältnisse im Kreis Sudauen mit denen im Altreich nicht vergleichbar sind, wurde bei den Treuburger Richtsätzen in der Stadt Sudauen zunächst ein Abzug von 25 v. H. und in den sonstigen Gemeinden ein solcher von 40 v. H. vorgesehen. Auf Anordnung des Regierungspräsidenten in Gumbinnen wurde der Abzug von den Treuburger Fürsorgegrundsätzen ab Haushaltsjahr 1940 für deutsche Staatsangehörige und Volksdeutsche auf 10 v. H. festgesetzt. Dieser Abzug blieb für die Reichsdeutschen nahezu ausnahmslos auf dem Papier stehen, denn bis heute haben — von verschwindend geringfügigen Ausnahmen abgesehen — Reichsdeutsche im Kreise Sudauen die allgemeine Fürsorge noch nicht in Anspruch zu nehmen brauchen. Auch Volksdeutsche kommen übrigens hierbei sehr selten in Frage. Die Reichs- und Volksdeutschen im Kreise Sudauen haben eben im überwiegenden Regelfall ihr gesichertes Auskommen. In Verfolg der Runderlasse des Reichsministers des Innern vom 31. Oktober 1941 — IV WI 160/41 — 7000 a und II b 7030/41 — (RMBliv. S. 1951 ff.)<sup>2)</sup> und vom

<sup>1)</sup> DZW. XIX S. 38.

<sup>2)</sup> DZW. XVII S. 205.



1. November 1941, — IV W. 161/41 — setzte der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen mit Erlaß vom 15. November 1941 — 7. Schö. 2428 — ab 1. November 1941 neue einheitliche Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge für alle ostpreußischen Bezirksfürsorgeverbände — mit Ausnahme der Stadt Königsberg (Pr.) — fest. Die darin enthaltenen Richtsätze der allgemeinen Fürsorge gelten grundsätzlich auch für den Kreis Sudauen. Wie schon oben angedeutet, liegt jedoch der notwendige Lebensaufwand im Kreise Sudauen niedriger als in den übrigen Teilen der Provinz Ostpreußen. Es ist daher ein Abweichen vom Richtsatze der allgemeinen Fürsorge nach unten, je nach der Eigenart des Einzelfalles, vertretbar und zulässig. Demgemäß wird im Kreise Sudauen verfahren. Soweit die bisherigen Unterstützungen als ausreichend bezeichnet werden könnten, ist es dabei verblieben.

Daß für Volksdeutsche, die ehemals in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zum polnischen Staat usw. standen, eine besondere Regelung gilt, sei der Vollständigkeit halber noch erwähnt. Außerhalb dieser Sonderregelung sind die Fürsorgelasten für die Polen wie bisher von den Gemeinden zu tragen, soweit nicht von privater Seite (Arbeitgeber, Nachbarn usw.) geholfen wird. Während ursprünglich die deutsche Kreisverwaltung einen Unterschied zwischen Volksdeutschen und ehemals polnischen Staatsangehörigen polnischen Volkstums nicht gemacht hatte, wurde vom Haushaltsjahr 1940 ab bestimmt, daß die den Polen gewährten Unterstützungen in keinem Falle die Sätze der Arbeitslosenunterstützung erreichen dürfen. Dementsprechend wurden die Sätze für die Polen festgelegt. Auch nach dem Ergehen des Runderlasses des Oberpräsidenten vom 15. November 1941 — 7. Schö. 2428 —, betreffend Neufestsetzung der Einheitsrichtsätze in der öffentlichen Fürsorge, verblieb es für die Polen bei den bisherigen Richtsätzen der allgemeinen Fürsorge.

Unterstützungen, die an Stelle der Leistungen der Reichsversicherung an Schutzangehörige und Staatenlose polnischen Volkstums in den eingegliederten Ostgebieten seitens der Versicherungsträger zu gewähren sind, regelt ein Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 26. August 1942 — Nr. II a 12 246 — (RABL. S. II 469) nebst Ergänzungserlaß vom 13. Oktober 1942 — II a 13 773/42 — (RABL. S. II 543). Zusätzliche Leistungen hat der Kreis hierbei bisher nicht aufwenden müssen; es ist derartiges auch für die Zukunft nicht anzunehmen. Die Polen stehen sich unter deutscher Verwaltung wirtschaftlich so gut, wie es ihnen noch niemals gegangen ist. Dies ergibt sich auch aus der verhältnismäßig sehr niedrigen Anzahl von Personen, die aus Mitteln der allgemeinen Fürsorge unterstützt werden müssen. Durch das Kreiswohlfahrtsamt werden z. Z. 1697 Personen aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge laufend unterstützt. Es handelt sich um 1176 Parteien mit 521 Angehörigen. Auf die Stadt Sudauen entfallen hiervon 1313 Personen, nämlich 1006 Parteien mit 307 Angehörigen. 97,70 v. H. der Unterstützungsempfänger gehören dem polnischen Volkstum an. Fast vier Fünftel der unterstützten Polen leben in der Stadt Sudauen. Bei annähernd 100 000 Köpfen sagen die niedrigen Zahlen der unterstützten Personen genug von der Wirtschaftslage der polnischen Bevölkerung, zumal auf dem Lande. Nur rund 1,7 v. H. im ganzen Kreis und 0,45 v. H. auf dem Lande sind bei den Polen unterstützungsbedürftig.

Die Aufbringung der Kosten in der allgemeinen Fürsorge erfolgt im Kreis Sudauen ebenso wie im Altreiche, indem der Kreis 50 v. H. und die Stadt bzw. der Amtsbezirk die restlichen 50 v. H. trägt. Die Belastung des Amtes und nicht der einzelnen Gemeinden ist hierbei schließlich gewählt worden, um das Verfahren zu vereinfachen. Diese Regelung gilt in der allgemeinen Fürsorge uneingeschränkt, also auch bei den Polen.

In der gehobenen Fürsorge kommt die Sozial- und Kleinrentnerunterstützung für den Kreis Sudauen nur in geringem Ausmaß in Betracht. Dies ist begreiflich. Deutsche Sozialrentner sind hier nicht vorhanden. Schon früher wurde hervorgehoben, daß die Reichs- und Volksdeutschen im Kreis Sudauen — von seltenen Ausnahmen abgesehen — ausreichendes Einkommen im Erwerbsleben haben. In auch verschwindendem Umfange ist nur etwas Kleinrentnerfürsorge zu zahlen. Ebenso spielt die Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene des Weltkrieges im Kreise Sudauen keine Rolle. Selbstverständlich aber wird die Betreuung der Versehrten und Hinterbliebenen des jetzigen Krieges in alien in Betracht kommenden Fällen ausgeübt. Die Zahl dieser Fälle ist im Verhältnis zur Gesamtzahl der Reichs- und Volksdeutschen des Kreises keineswegs klein, übrigens ein sprechender Beweis dafür, daß die Reichs- und Volks-

deutschen des Kreises Sudauen auch als Soldaten ihre Pflicht zu tun wissen. Wenn ein Pole auf deutscher Seite im Kampf verwundet wird oder fällt, so tritt für ihn und seine Familie ebenfalls geeignete Fürsorge ein.

Die Familien der zur Wehrmacht eingezogenen Soldaten erhalten genau wie im Altreich Familienunterhalt. Auch im Kreis Sudauen bedeutet die Gewährung des FU. zweifellos in manchen Fällen eine Entlastung der allgemeinen Fürsorge. Die zu zahlenden FU.-Beträge berechnen sich mit Wirkung vom 1. November 1941 nach den vom Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen mit Runderlaß vom 20. Oktober 1941 — 7. Schö. 2227 — hierfür festgelegten Richtsätzen. Letztere sind je einheitlich für alle ostpreußischen Landkreise, für die Stadtkreise Insterburg, Allenstein, Tilsit sowie für die Stadtkreise Memel und Königsberg (Pr.) festgesetzt, mithin auch für den Kreis Sudauen als einen der ostpreußischen Landkreise. Gegenüber der vor dem Oberpräsidialerlaß vom 20. Oktober 1941 geltenden Art sollten alle laufenden FU.-Fälle, in denen FU. im engeren Sinne — also nicht Wirtschaftsbeihilfe — gezahlt wurde, umgerechnet werden. Hierbei ergab sich wegen der meist niedrigen Einkommenshöchstgrenze nur in wenigen Fällen eine Erhöhung des FU. Von vornherein wurde aber hierbei bedacht, daß es sich bei den FU.-Empfängern überwiegend um Volksdeutsche handelt, deren wirtschaftlicher Bestand zur Festigung des deutschen Volkstums zu schützen und zu fördern ist. Wo Würdigkeit der FU.-Empfänger vorliegt und zweckmäßige Verwendung des ausgezahlten Geldes gesichert ist, wurde und wird die Ziffer 67 des Runderlasses des Reichsministers des Innern und des Reichsfinanzministers vom 5. Juli 1940 — Vf 887/40 — 7900 u. L G 4085 — 323 I — (RMBliV. S. 1363 ff.) jeweils großzügig angewendet. In der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober 1943 wurden durchschnittlich 885 Personen mit durchschnittlich 59 199,11 RM monatlich aus Mitteln des Familienunterhalts unterstützt.

Wie der FU. an Soldatenfamilien gezahlt wird, so erhalten nach entsprechenden reichsrechtlichen Vorschriften Bombengeschädigte aus Luftnotstandsgebieten und Evakuierte auch im Kreise Sudauen den Räumungs-FU. Die Zahl der Empfänger von Räumungs-FU. ist hier jedoch nicht groß. Es liegt wohl in der Natur der Sache, daß ein beträchtlicherer Zustrom aus Luftnotstands- und luftgefährdeten Gebieten sich in den eingegliederten Ostgebieten nicht bemerkbar gemacht hat. In der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober 1943 wurden im Monat durchschnittlich 12 Personen mit durchschnittlich 2411,54 RM aus Mitteln des Räumungs-FU. unterstützt.

Neben der offenen Fürsorge muß sich der Kreis Sudauen bei den Reichs- und Volksdeutschen natürlich auch den Aufgaben der geschlossenen Fürsorge widmen. Hierzu benutzt er die Anstalten des Landesfürsorgeverbandes Ostpreußen im Altreichsteile der Provinz. Im engen Zusammenhange hiermit stehen die sonstigen Belange der Gesundheitspflege, zumal in einem Kreise, der wie Sudauen auch in gesundheitlicher Hinsicht bei Übernahme in deutsche Verwaltung, wenn nicht völliges Neuland, so doch mindestens äußerst rückständig war. Beispielsweise stellt allein die Bekämpfung der weit verbreiteten ägyptischen Augenkrankheit (Trachom, Granulose) in der ganzen Bevölkerung, und zwar auch gerade bei den Polen, erhebliche Anordnungen an die Wohlfahrtspflege. Mit Nachdruck wird bei den Volksdeutschen die Krüppelfürsorge betrieben. Sehr segensreich ist ferner die Arbeit auf Grund der Verordnung über Tuberkulosehilfe vom 8. September 1942 (RGBl. I S. 549<sup>3)</sup>). Hier gilt die Fürsorge auch den Polen, unter denen noch vielfach die Volksseuche der Tuberkulose herrscht. Neuerdings richtet der Landesfürsorgeverband der Provinz Ostpreußen mit Hilfe des Kreises in Seiny, Kreis Sudauen, eine eigene Provinzial-Lungenheilstätte für Polen ein. Sie wird in einer geräumigen vormaligen Schule unmittelbar neben einem größeren Waldgelände untergebracht und von einem polnischen Arzt sowie von polnischem Pflegepersonal betreut werden. Ihre Belegungsziffer ist mit je 40 Männern und Frauen vorgesehen. Es steht zu hoffen, daß diese Heilstätte noch im laufenden Jahre eröffnet werden kann.<sup>4)</sup>

Ein polnisches Krankenhaus hat der Kreis in der Stadt Sudauen übernommen und, soweit es nach Lage der Dinge möglich war, in einen ordnungsmäßigen Stand gebracht. Dieses hat eine Belegstärke von 61, im Winter bis 120 Kranken. Die Belegung nimmt jeweils im Winter sprunghaft zu. Nur ganz wenige Deutsche können in besonders für sie vorbehaltenen Zimmern aufgenommen werden; alle übrigen Kranken sind Polen. Auch

<sup>3)</sup> DZW. XVIII S. 139.

<sup>4)</sup> Neuerdings zweifelhaft geworden.

die ärztliche Leitung ist rein polnisch. Zwei Ärzte sind im Krankenhaus tätig, die schon in polnischer Zeit dort wirkten. Nicht minder ist das Pflegepersonal auch hier polnisch. Die Unkosten des Kreiskrankenhauses trägt allein der Kreis. Für die Zeit nach dem Stege ist der Neubau eines deutschen Kreiskrankenhauses in Sudauen in Aussicht genommen.

Die Stadt Sudauen besitzt ein Altersheim für 43 Personen. Auch diese Anstalt ist aus polnischer Zeit übernommen und von der deutschen Stadtverwaltung nach deutschen Begriffen hergerichtet. Nur Polen sind Insassen des Altersheimes. Die Unterhaltung geht mit je 50 v. H. zu Lasten des Kreises und der Stadt Sudauen.

Noch nicht in Geltung ist im Kreise Sudauen das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9. Juli 1922 (RGBl. I S. 633). Seine Bestimmungen werden aber sinngemäß angewandt. Auch auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt sind im Verwaltungswege alle Maßnahmen wie im Altreiche getroffen und werden laufend durchgeführt, die zur Betreuung der deutschen Jugend geboten sind. Es versteht sich von selbst, daß gerade in dem Aufbaukreise Sudauen hierbei Hand in Hand mit der HJ. gearbeitet wird. Die volksdeutsche Jugend, die bisher nur Fremdherrschaft mit entsprechender Knebelung des deutschen Volkstums kannte, bedarf ganz besonders dringend nachhaltiger Betreuung.

Zur Wahrnehmung der sämtlichen Aufgaben der Wohlfahrtspflege haben sich der Kreis ein Kreiswohlfahrtsamt und die Stadt ein Stadtwohlfahrtsamt geschaffen. Mit einer zweifellos nicht sehr hohen Anzahl von vier bzw. drei Kräften, unter denen sich beim Kreise und bei der Stadt nur je ein Mann befindet, wird der Gesamtbereich der Wohlfahrtspflege im Kreise Sudauen bearbeitet. Freilich darf dabei nicht vergessen werden, daß die Amtskommissare mit ihrem — zahlenmäßig auch nicht sehr großen — Büropersonal in der Amtsinstanz die Wohlfahrtssachen zu bearbeiten haben. Alles in allem ist aber dieser ganze Verwaltungsapparat auf dem Gebiete des Wohlfahrtswesens tatsächlich kriegsmäßig knapp.

Der Kreishaushaltsplan 1943 sieht für die gesamte Wohlfahrtspflege einen Betrag von 1 918 870 RM, der städtische Haushaltsplan für dasselbe Jahr 129 730 RM vor. Vergleichsweise seien die entsprechenden Zahlen für den Altreichskreis Goldap (45 825 Einwohner) und für die Stadt Goldap (12 786 Einwohner) im Wohlfahrtswesen des Haushaltsjahres 1943 mit 4 874 509 RM und 131 342 RM angegeben. Es ist klar, daß der Aufbaukreis Sudauen, der erst 4 Jahre unter deutscher Verwaltung steht, sich noch nicht mit einem seit 125 Jahren bestehenden, alteingewirtschafteten deutschen Landkreise messen kann. Immerhin sind die Ansätze und Aussichten im Kreise und in der Stadt Sudauen recht beachtlich und sehr erfreulich.

Die hauptsächlichste Entwicklung des Kreises Sudauen, nicht zuletzt auch auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege im weitesten Sinne, kann und wird erst nach dem Stege einsetzen. Es wird noch, wie eingangs schon gesagt, nachhaltigster und fleißigster deutscher Pionierarbeit dort bedürfen, um sich mehr und mehr den Altreichsverhältnissen anzunähern. Nicht hervorgehoben zu werden braucht, daß jeder deutsche Volksgenosse und jede deutsche Dienststelle hierbei wie bisher in engster Zusammenarbeit auch fernerhin mit Hand anlegen muß, wenn das Ziel erreicht werden soll. In Sachen des Wohlfahrtswesens gilt die Notwendigkeit des harmonischen Zusammenwirkens ganz besonders, auf der einen Seite für die zuständigen öffentlichen Dienststellen als Träger der öffentlichen Fürsorge usw. und auf der anderen Seite für die NSV. mit ihrem weitgespannten Aufgabenbereiche, der so manche fruchtbar wirkende Berührung mit den Pflichten der staatlichen und besonders der kommunalen Behörden hat. Ausdrückliche Erwähnung verdient in diesem Zusammenhange die erfolgreiche gemeinsame Arbeit der Kreisverwaltung und der NSV. bei der Aktion des Gauleiters und Oberpräsidenten zur Verbesserung der Lebensbilanz im Gau Ostpreußen. Wenn im Kreise Sudauen bis jetzt trotz aller kriegsbedingten Schwierigkeiten gute Erfolge auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege in kürzester Zeit erzielt sind, so ist dies fraglos nicht zum wenigsten auf das stets einwandfreie Zusammenwirken aller Beteiligten zurückzuführen. Wann die Verhältnisse im Kreise Sudauen soweit gediehen sein werden, daß das gesamte Wohlfahrtsrecht des Altreiches dort eingeführt werden kann, wird bestimmt sehr wesentlich von unveränderter, ja ständig verstärkter Zusammenarbeit aller dabei Beteiligten im Kreise abhängen. Welch' eine Fülle von Aufgaben winkt hier dem deutschen Manne wie der deutschen Frau!

## Beziehungen zwischen Fürsorgeverbänden und Krankenkassen.

Eindringlicher noch als die immer wiederkehrenden Klagen der Fürsorgeverbände über die Schwierigkeiten bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Krankenkassen erweisen die nachstehenden, kürzlich an den Reichsarbeitsminister gerichteten Ausführungen des Reichsversicherungsamts die Notwendigkeit einer baldigen Neugestaltung der Beziehungen zwischen den Fürsorgeverbänden und den Krankenkassen:

„Die Frage, ob die Krankenkassen den Trägern der öffentlichen Fürsorge bei Krankenhauspflge eines Familienangehörigen auch die Kosten des Unterhalts im Krankenhaus zu ersetzen haben, hat das Reichsversicherungsamt wiederholt beschäftigt. Die darüber ergangenen Entscheidungen gehen auseinander. Auch die Auffassungen der Krankenkassenverbände, die das Reichsversicherungsamt gehört hat und deren Antworten beigefügt sind, sind nicht einheitlich. Das Reichsversicherungsamt hat zu dieser Frage zunächst in den grundsätzlichen Entscheidungen 2347 und 2348 (zu vgl. AN. 1917 S. 470 und 471 — EuM. Bd. 9 S. 368 Nr. 158 und S. 366 Nr. 157) Stellung genommen. Danach kann ein Armenverband, der einen Hilfsbedürftigen durch Unterbringung im Krankenhaus unterstützt, von der zuständigen Krankenkasse für die Unterhaltskosten im Krankenhaus nur insoweit Ersatz verlangen, als der Untertützte einen Anspruch auf Krankengeld für die in Betracht kommende Zeit hat. Das Reichsversicherungsamt hat dies damit begründet, daß nach § 1531 der Reichsversicherungsordnung der Ersatzanspruch des Armenverbandes nach Bestand und Höhe von dem Anspruch des Hilfsbedürftigen abhängig ist. Ferner sei nach § 1533 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung der Unterhalt im Krankenhaus aus den entsprechenden Leistungen der Krankenkasse zu ersetzen, wobei für den Unterhalt des Unterstützten im Krankenhaus die Hälfte des Grundlohnes angesetzt werde. Nach § 184 der Reichsversicherungsordnung trete Krankenhauspflge an die Stelle von Krankenpflge und Krankengeld. Da aus den für die Krankenpflge aufzuwendenden Mitteln die Kosten der Behandlung im Krankenhaus zu ersetzen seien, verbleibe für den Ersatz der Unterhaltskosten nur das Krankengeld. Bestehe aber kein Anspruch auf Krankengeld, so entfalle auch der Ersatzanspruch des Armenverbandes, soweit er aus dem Krankengelde zu befriedigen wäre. Das Reichsversicherungsamt hat diese Entscheidung in der Entscheidung vom 31. Oktober 1935 — II a KE. 163/34 — (abgedruckt in der Ortskrankenkasse 1936 S. 295) aufrechterhalten und dabei noch ausgeführt, daß der erkennende Senat keinen Anlaß habe, von der bisherigen Rechtsprechung abzuweichen, da sich die Rechtslage nicht geändert habe. Davon abweichend hat das Reichsversicherungsamt in dem Urteil vom 25. Mai 1937 (zu vgl. EuM. Bd. 41 S. 390 Nr. 109) ausgesprochen, daß in den Fällen, in denen nach § 1533 Nr. 3 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung ein Grundlohn des Unterstützten nicht in Betracht komme, die Aufwendungen für den Unterhalt im Krankenhaus in der vollen tatsächlichen Höhe zu ersetzen seien, allerdings nur bis zur Höhe der Beträge, die die Kasse selbst aufzuwenden gehabt hätte. Diese Ausführungen sind nicht näher begründet. Das Urteil beruft sich vielmehr auf eine Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 24. Mai 1934 — II a KE. 167/33 —, die in den Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamts Band 41 S. 391 als Anmerkung abgedruckt ist. Aber auch diese Entscheidung ermangelt einer näheren Begründung für ihre Ansicht wie auch einer Auseinandersetzung mit den bisherigen grundsätzlichen Entscheidungen. In einem Verwaltungsbescheid vom 7. Dezember 1938 (z. vgl. EuM. Bd. 44 S. 70 Nr. 15) hat sich das Reichsversicherungsamt auf die in EuM. Bd. 41 S. 390 Nr. 109 veröffentlichte nicht grundsätzliche Entscheidung gestützt. Die augenblickliche Rechtslage ist deshalb so, daß nach den grundsätzlichen Entscheidungen 2347 und 2348 der Bezirksfürsorgeverband einen Ersatz seiner Aufwendungen für den Unterhalt im Krankenhaus für einen Familienangehörigen von der Krankenkasse nicht verlangen kann, während ihm die spätere Rechtsprechung und Verwaltungsübung des Reichsversicherungsamts einen solchen Ersatz für Verpflegungskosten in der vollen tatsächlichen Höhe, jedoch nur bis zur Höhe der Beträge zubilligen, die die Kasse selbst aufzuwenden hätte. Dabei darf allerdings nicht unerwähnt bleiben, daß in der Zwischenzeit der grundlegende § 1531 der Reichsversicherungsordnung durch die Bekanntmachung vom 15. Dezember 1942 (RGBl. I S. 779) und die Verordnung vom 5. Juni 1932 wesentliche Änderungen erfahren hat.

Ohne die Zweifelhafteit der Streitfrage zu verkennen, möchte das Reichsversicherungsamt, vorbehaltlich instanzialer Entscheidung, seinen Verwaltungsbescheid vom 7. Dezember 1938 (EuM. Bd. 44 S. 70 Nr. 15) für zutreffend halten und ihm den Vorzug vor den vorausgegangenen, allerdings grundsätzlichen Entscheidungen 2347 und 2348

aus dem Jahre 1917 geben. Nach § 1533 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung sind die übrigen Unterstützungen, also auch die Unterstützungen bei Krankheiten von Familienangehörigen, „aus den ihnen entsprechenden Leistungen der Krankenkassen“ zu ersetzen. Da nach § 184 der Reichsversicherungsordnung die Krankenhauspflege regelmäßig an die Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes tritt, haben die Entscheidungen 2347 und 2348 aus der Vorschrift des § 1533 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung gefolgt, daß in den Fällen, in denen Krankengeld nicht gewährt wird — und das trifft bei Familienangehörigen\* zu —, Ersatz für den Unterhalt im Krankenhaus nicht gewährt werden könne. Diese Begründung kann nicht mehr aufrechterhalten werden. Krankenhauspflege ist zwar im allgemeinen eine Ersatzleistung für Krankenpflege und Krankengeld. Es braucht das aber nicht stets zu sein. In der Familienhilfe ist die Krankenhauspflege eine Ersatzleistung ausschließlich für Krankenpflege, da der Familienhilfe die Krankengeldzahlung unbekannt ist. Wie Kühne in seinem Kommentar zur Krankenversicherung 2. Auflage S. 86 Anmerkung 1 b zu § 184 der Reichsversicherungsordnung ausführt, darf aus der Tatsache, daß Krankenhauspflege an Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes tritt, nicht gefolgert werden, daß Krankenhauspflege unstatthaft sei, wenn im besonderen Falle ein Krankengeld nicht zu zahlen sei, wie z. B. wenn Arbeitsunfähigkeit bei ärztlicher Behandlung außerhalb des Krankenhauses nicht vorliegen würde oder für die Karenzzeit nach § 182 Abs. 1 Nr. 2 oder in den Fällen des § 192 bzw. §§ 215, 420, 494 der Reichsversicherungsordnung. Ist aber der Ausgangspunkt der grundsätzlichen Entscheidungen 2347 und 2348 deshalb nicht zutreffend, so sind auch die daran geknüpften Schlußfolgerungen nicht richtig. Wohl trifft es zu, daß nach § 1531 der Reichsversicherungsordnung — und dies ist die grundlegende Vorschrift, auf die auch § 1533 der Reichsversicherungsordnung sich gründet — der Ersatzanspruch des Bezirksfürsorgeverbande nach Bestand und Höhe von dem Anspruch des Hilfsbedürftigen abhängig ist. Auf Krankenhauspflege besteht aber kein Rechtsanspruch. Demgemäß kann auch eine Krankenkasse im Spruchverfahren nicht zur Gewährung von Krankenhauspflege verurteilt werden, selbst bei Vorliegen eines dringenden Falles nicht. Jedoch ist im § 184 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung der Krankenkasse eine gesetzliche Anweisung gegeben, die sie nicht grundlos unbeachtet lassen darf und auf deren Beobachtung im Aufsichtswege hingewirkt werden kann (zu vgl. 4750 AN. 1934 S. IV 132 — EuM. Bd. 35 S. 428 Nr. 150 und Entscheidung 4835 AN. 1935 S. IV 43 — EuM. Bd. 37 S. 99 Nr. 29). Wenn auf die Gewährung von Krankenhauspflege auch kein eigentlicher Rechtsanspruch besteht, so ist sie doch in bestimmten Fällen nach pflichtmäßigem Ermessen der Kasse zu gewähren, das nicht willkürlich ausgeübt werden kann. Insoweit nähert sich diese Verpflichtung sehr stark dem Anspruch. Und wenn man Anspruch im Sinne des § 1531 der Reichsversicherungsordnung im weitesten Sinne versteht, wie man das wohl tun muß, so steht diese Vorschrift der Gewährung eines Ersatzes für den Unterhalt im Krankenhaus für einen Familienangehörigen, zum mindesten in den sogenannten dringenden Fällen, nicht im Wege.

Das Reichsversicherungsamt vermag auch die Befürchtung der Krankenkassen nicht zu teilen, der Bescheid des Reichsversicherungsamts vom 7. Dezember 1938 könne dazu führen, daß die Krankenkassen auf dem Umwege über den Fürsorgeverband gezwungen werden könnten, Krankenhauspflege für Angehörige zu übernehmen, für die sie bei freiem pflichtmäßigem Ermessen Krankenhauspflege abgelehnt haben würden. Nach § 1531 der Reichsversicherungsordnung setzt der Ersatzanspruch des Fürsorgeverbandes das Vorliegen von Hilfsbedürftigkeit voraus. Sie liegt nicht vor, wenn die zu unterstützende Person ohne Gefahr für Leben und Gesundheit an die Krankenkasse verwiesen werden kann (vgl. Kommentar des Reichsverbandes der Rentenversicherungsträger 3. Aufl. S. 301 Anm. 5 zu § 1531). Kann also der Fürsorgeverband ermitteln, daß der Unterstützungsanwärter Kassenmitglied ist, so steht die Entscheidung über die Gewährung von Krankenhauspflege stets der Kasse zu. Dagegen hat in sogenannten dringenden Fällen der Fürsorgeverband ohne vorherige Verständigung der Kasse Krankenhauspflege zu gewähren. Die Ersatzleistung in voller Höhe entspringt in diesen Fällen einem Gebot der Billigkeit und Gerechtigkeit. Denn die Krankenkasse hätte, wenn sie pflichtmäßig handelte, in diesen Fällen ebenfalls Krankenhauspflege gewähren müssen. Wenn z. B. ein Kind wegen Lebensgefahr ins Krankenhaus eingewiesen wird oder wenn dies wegen ansteckender Krankheit zwecks Isolierung des Kranken erforderlich wird, so ist nicht ersichtlich, weshalb die Kasse in solchen Fällen den vollen Ersatz verweigern sollte. Andernfalls bestünde die Gefahr, daß der Fürsorgeverband aus Sparsamkeitsgründen die alsbaldige Unterbringung im Krankenhaus ablehnen würde. In allen diesen Fällen kann es sich nur um Ausnahmefälle handeln, die die Krankenkassen nicht zu stark belasten. Im ganzen gesehen, würde es im Volke nicht verstanden werden, wenn ein Familienangehöriger, der vom Fürsorgeverband aus zwingenden

Gründen ins Krankenhaus eingewiesen worden ist, für seinen Unterhalt im Krankenhaus persönlich in Anspruch genommen werden könnte, während für die anderen Leistungen die Kasse einsteht. Die gesamte Krankenhauspflege kann doch nur als einheitliche, nicht aufspaltbare Leistung angesehen werden.

Aus allen diesen Gründen möchte das Reichsversicherungsamt dem Bescheide vom 7. Dezember 1938 den Vorzug vor den grundsätzlichen Entscheidungen 2347 und 2348 geben. Wenn das Reichsarbeitsministerium diese Auffassung teilt, würde es das Reichsversicherungsamt begrüßen, wenn das Reichsarbeitsministerium die Krankenkassenverbände entsprechend unterrichten und sie veranlassen würde, einen geeigneten Streitfall dem Reichsversicherungsamt vorlegen zu lassen, damit dieses Gelegenheit hat, die Streitfrage endgültig zu klären.<sup>1)</sup>

Die Stellungnahme des Reichsversicherungsamts an sich ist vom Standpunkt der Fürsorgeverbände aus gewiß zu begrüßen. Hervorzuheben ist, daß bei der Behandlung der Frage auch der Versicherten gedacht ist, die in dem Streit zwischen Fürsorgeverbänden und Krankenkassen alles andere als die lachenden Dritten darstellen. Positiv zu werten ist insbesondere auch die extensive Auslegung des grundlegenden § 184 RVO. Überblickt man aber das Schreiben des RVA. unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung, so muß man sich wundern, daß es für die Klärung einer in der Praxis tausendfach vorgekommenen Frage, vor die sich der Sachbearbeiter bei dem Fürsorgeverband oder der Krankenkasse, vielleicht eine Kriegsaushilfskraft, täglich gestellt sieht, knappster Ausführungen von vier Schreibmaschinenseiten bedarf. Bedenklich ist aber das Ergebnis, zu dem das RVA. hinsichtlich der formellen Weiterbehandlung der Frage gelangt ist. Man kann es angesichts der Notwendigkeit intensivster Verwaltungsarbeit wirklich nicht darauf ankommen lassen, ob das RVA. irgendwann einmal im Spruchverfahren seinem Verwaltungsbescheid beitrifft oder doch wieder an seiner Rechtsprechung festhält. Die Ausführungen des RVA. decken aber die Wurzel des Übels auf und zeigen damit den Weg zur Abhilfe.

Entscheidend ist die Fassung des § 184 RVO. Danach besteht, wie das RVA. ausführt, auf die Gewährung von Krankenhauspflege kein eigentlicher Rechtsanspruch. Diese sei jedoch in bestimmten Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen der Kasse zu gewähren, das nicht willkürlich ausgeübt werden könne. „Insoweit nähert sich diese Verpflichtung sehr stark dem Anspruch.“ Damit wird gewiß für Rechtsprechung und Literatur eine dankenswerte Grundlage gegeben. In der Praxis, die mit Aushilfskräften arbeiten muß, läßt sich aber mit solchen Begriffen nichts anfangen. Die Frage, ob Krankenhauspflege nach pflichtgemäßem Ermessen zu gewähren ist, wird immer den Zankapfel abgeben. Die Leidtragenden sind dabei auch die Versicherten, die viel häufiger, als angenommen wird, die öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmen müssen.

Diese Erkenntnis zwingt die Frage auf, ob die Kann- und Sollfassung der Bestimmungen des § 184 RVO. noch zeitgemäß sind. Die Verhältnisse liegen doch nicht nur von heute auf morgen so, daß die Krankenkassen alles andere als einen Mißbrauch der Inanspruchnahme von Krankenhauspflege zu befürchten haben. Es kann schlechthin als ein Ermessensmißbrauch bezeichnet werden, wenn Krankenkassen jetzt noch Versicherten, die in einem Krankenhause Aufnahme gefunden haben, die Leistungen nach § 184 RVO. versagen. Die Gründe, die zu der Fassung des § 184 RVO. geführt haben, sind zweifellos als überholt anzusehen. Ebenso läßt sich auch eine zeitliche Beschränkung der Leistungspflicht der Krankenkassen bei Krankenhausunterbringung nicht mehr rechtfertigen. Das Problem ist nicht mehr, daß die Kranken zu lange, sondern daß sie zu kurze Zeit im Krankenhaus behalten werden. Es kann daher für die Krankenkassen keine unbillige Belastung bedeuten, wenn die Kann- und Sollleistungen des § 184 RVO. und die entsprechenden Vorschriften des § 205 RVO. in eine Pflichtleistung auf unbeschränkte Dauer umgewandelt werden. Ist so der Anspruch des Versicherten für sich und seine Angehörigen eindeutig festgelegt, wird weiterhin zu prüfen sein, inwieweit es zur Regelung der Beziehungen zwischen Fürsorgeverbänden und Krankenkassen der komplizierten Sondervorschriften des § 1531 ff. RVO. überhaupt noch bedarf, nachdem § 21 a der Fürsorgepflichtverordnung durch die Dritte Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 11. Mai 1943 (RGBl. I S. 301)<sup>1)</sup> eine Fassung erhalten hat, die den Ansprüchen der Fürsorgeverbände gegenüber den Krankenkassen im Rahmen deren Leistungspflicht voll gerecht werden würde.

<sup>1)</sup> DZW. XIX S. 38.

Bis zu einer Neuordnung, für die sich der Deutsche Gemeindetag bereits eingesetzt hat, kann den Fürsorgeverbänden nur immer wieder empfohlen werden, sich der Anwendung des § 1531 RVO. nach Möglichkeit zu entziehen. Anders als in der Rentenversicherung, bei der sich eine Zeitspanne zwischen dem Versicherungsfall und der Gewährung der Leistungen regelmäßig nicht vermeiden läßt, müßte, doch die sofortige Leistungspflicht der Krankenversicherung ein Eintreten des Fürsorgeverbandes auf vereinzelte Ausnahmefälle beschränken. Theorie und Praxis weichen aber hier immer noch zu stark voneinander ab. Die Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen über die Nichterstattungsfähigkeit von Schulden hat dazu geführt, daß die Krankenanstalten nicht schnell genug bei dem Fürsorgeverband die Übernahme von Krankenhauspflegekosten von Versicherten zu beantragen und sie von diesen auch sofort zugesichert zu erhalten pflegen. Demgegenüber ist in Ziffer 2 der Kriegsfassung der Hamburger Vereinbarung<sup>2)</sup> festgelegt worden, daß eine rückwirkende Anerkennung von Anstaltspflegekosten als Fürsorgeaufwand durch den vorläufig verpflichteten Fürsorgeverband oder das zur Ausübung der Fürsorge ermächtigte Krankenhaus bis zu einem Zeitraum von 2 Monaten nicht als nachträgliche Kostenübernahme gilt. Es ist dringend erforderlich, daß auch die Krankenanstalten auf die durch die Ziffer 2 der Hamburger Vereinbarung bedingte Änderung der Rechtsverhältnisse hingewiesen werden, damit sie in dem nunmehr zur Verfügung stehenden längeren Zeitraum ihr Möglichstes tun, um eine unmittelbare Erstattung der Krankenhauskosten, von den Krankenkassen zu erhalten. Auch wenn der Fürsorgeverband bereits eingegriffen hat, kann er jederzeit zurücktreten, sobald die Leistungspflicht einer Krankenkasse festgestellt ist. In diesem Sinne ist auch der vorletzte Absatz der obigen Ausführungen des Reichsversicherungsamts zu werten.

Preiser.

<sup>2)</sup> Vgl. DZW. XVIII S. 220.

## Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

### Zehn Jahre Hilfswerk „Mutter und Kind“.

Am 28. Februar 1944 blickt das Hilfswerk „Mutter und Kind“ auf eine zehnjährige Tätigkeit zurück.

Standen anfangs wirtschaftsfürsorgereiche Maßnahmen an erster Stelle, so konnte sich das Hilfswerk mit der fortschreitenden Besserung der Wirtschaftslage mehr und mehr dem Ausbau des vorbeugenden Gesundheitsdienstes und der Vertiefung der weltanschaulichen und kulturellen Erziehung zuwenden.

Heute umfaßt der Arbeitskreis des Hilfswerkes fünf große Aufgabengruppen:

1. Familienhilfe,
2. Jugendhilfe,
3. Gemeindepflege,
4. Kindertagesstätten,
5. Jugenderholungspflege.

1. Familienhilfe. Sie erfolgt mit dem Ziele, die Familie zur Erfüllung ihrer Pflege- und Erziehungsaufgaben zu befähigen und wirtschaftliche Notstände zu beseitigen. Stützpunkte für diese volkspflegerische Arbeit sind über 30 000 Hilfsstellen Mutter und Kind. Sie sind verantwortlich für die Durchführung von Sonderaktionen (Rachitisprophylaxe, Zebion-Zucker-Aktion), für die Erfassung und Betreuung der werdenden

Mütter und Wöchnerinnen und überwachen die Pflege und Ernährung des Säuglings und des Kleinkindes. Die Stützpunkte sind aber auch zuständig für die Einleitung von Hilfsmaßnahmen: Unterbringung in Mutter- und Kind-Heimen, NSV-Kinderheimen, Krippen, Kindergärten oder Horten, Ausgabe von Ernährungsbeihilfen, Mütter- oder Jugenderholungspflege usw.

Kurz vor Ausbruch des Krieges bestanden rund 23 000 Hilfsstellen, in denen im Monatsdurchschnitt etwa 334 000 Besuche gezählt wurden. Bis zum 31. Dezember 1942 erhöhte sich der Stand auf über 30 000 Hilfsstellen, die allein im Kriegsjahr 1942 in über 10,3 Millionen Fällen in Anspruch genommen wurden.

Bei der Fürsorge für werdende Mütter und Wöchnerinnen wird Wert darauf gelegt, daß nicht nur hilfsbedürftige Mütter betreut werden, sondern daß die Hilfsstellen ihre Maßnahmen auf alle werdenden und kinderreichen Mütter ausdehnen. Wurden in den Jahren 1935 bis 1939 insgesamt 1,2 Millionen werdende Mütter und Wöchnerinnen betreut, so stieg die Zahl in den Kriegsjahren 1940/42 auf über 1,4 Millionen einschließlich der Schwangerenfürsorge.



Die Säuglingsfürsorge sieht ihre Hauptaufgabe in dem Kampfe gegen den Säuglingstod. Die Erfolge der gemeinsamen Erziehungs- und Aufklärungsarbeit von Partei und Staat, die sich gegen das nicht seltene Fehlen der einfachsten Kenntnisse der Hygiene und der Säuglingspflege wendete, zeigten sich bald in dem Sinken der Säuglingssterblichkeit.

Etwa 500 Krippen und 120 Säuglings- und Kleinkindheime stehen der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge des Hilfswerkes zur Verfügung.

Der vorsorgenden Hilfe im Kampfe gegen gesundheitliche und seelische Nöte der deutschen Mutter dient die Müttererholungs-pflege.

Bis zum Kriegsausbruch wurden 387 433 Mütter mit 28 844 Säuglingen und Kleinkindern durch die Müttererholungs-pflege erfaßt.

Seit Kriegsbeginn werden in erster Linie die erholungsbedürftigen Frauen unserer Soldaten, die Kriegserwitwen und die werktätigen Mütter in Erholung verschickt. Auch die überdurchschnittliche Leistungen vollbringenden Landfrauen sind in die Müttererholungsmaßnahmen des Hilfswerkes einbezogen. Vom 1. September 1939 bis zum 31. Dezember 1942 konnten 187 610 Mütter mit 22 952 Säuglingen und Kleinkindern durch das Hilfswerk eine Erholungszeit genießen.

Zur Erhaltung und Pflege der mütterlichen Kräfte wurde die Haushaltshilfe in das Hilfswerk eingebaut. Hierbei handelt es sich um eine Hilfsmaßnahme, die einmal die doppelte Belastung von Beruf und Mutterschaft und Familie durch Bereitstellung einer Haushalthelferin ausgleichen und zum andern kurz vor oder kurz nach der Entbindung, in Krankheitsfällen und während der Erholungszeit der Mutter deren Pflichten übernehmen soll. Die Zahl der betreuten Haushalte betrug im Monatsdurchschnitt des Jahres 1938 rund 10 500, die der eingesetzten Haushaltshelferinnen etwa 6300. Diese Zahlen stiegen im Jahre 1942 auf über 28 000 bzw. 18 000.

2. Jugendhilfe. Auf dem wichtigen Teilgebiet des Pflegekinderwesens sorgt die NSV.-Jugendhilfe für eine sorgfältige Auslese der Familienpflegestellen und beaufsichtigt Unterbringung, Erziehung, Körperpflege und Ernährung der Pflegekinder. Im Vormundschaftswesen wirbt sie Vormünder und Pfleger mit erzieherischer Befähigung. Als wichtiges Mittel ihrer vorbeugenden Arbeit richtet das Hilfswerk Erziehungsberatungsstellen ein. Als ein neuer Typ der Erziehungsheimstätten sind die NSV.-Jugendheimstätten anzusehen, in denen eine lebensnahe Erziehung

gefährdeter oder verwahrloster Jugendlicher durchgeführt wird. Eingeschaltet ist die NSV.-Jugendhilfe endlich noch bei der Jugendgerichtshilfe und bei der Betreuung strafentlassener Jugendlicher.

Die Zahl der Fach- und Hilfskräfte der NSV.-Jugendhilfe stieg von 34 291 im Jahre 1936 auf 146 624 im Jahre 1942, die Zahl der erfaßten Jugendlichen von 194 293 auf 444 298 im gleichen Zeitraum.

3. Gemeindepflege. Die Zahl der NS.-Gemeindepflegestationen stieg von 60 im Jahre 1934 auf 6349 im Jahre 1942. Betrug die Zahl der betreuten Personen im Monatsdurchschnitt des Jahres 1934 2232, so betrug sie 1942 über 309 000. Im Jahre 1934 machten die Gemeindegewestern 48 160 Hausbesuche und empfingen 7800 Sprechstundenbesuche. Diese Zahlen haben im Laufe der Entwicklung eine gewaltige Steigerung erfahren; sie betragen 1942: 14 521 237 bzw. 2 759 306.

4. Kindertagesstätten. Bestanden im Jahre 1932 insgesamt rund 8300 Kindertagesstätten der freien Wohlfahrtspflege und der Städte, so verfügte das Hilfswerk „Mutter und Kind“ Ende 1942 bereits über 30 899 Kindertagesstätten mit 1 196 694 verfügbaren Plätzen und 73 756 Fach- und Hilfskräften. Darunter waren 16 149 Dauerkindertagesstätten mit 735 535 verfügbaren Plätzen und 48 432 Fach- und Hilfskräften, 9951 Erntekindertagesstätten mit 293 969 verfügbaren Plätzen und 15 177 Fach- und Hilfskräften und 4799 Hilfskindertagesstätten mit 167 190 verfügbaren Plätzen und 10 147 Fach- und Hilfskräften.

5. Jugenderholungs-pflege. Die örtliche Erholungs-pflege in Erholungsstätten an der Peripherie der Städte beschränkt sich im großen und ganzen auf Großstadtkinder. In der Zeit von 1933 bis Ende 1942 fanden 245 145 Kinder auf diese Weise Erholung und Entspannung. Den höchsten Anteil an der Erholungs-pflege hat die Kinderlandverschickung. Sie dient erholungsbedürftigen Kindern, die zur Festigung ihrer Gesundheit in erster Linie eines Umgebungswechsels bedürfen. Gleichzeitig aber stellt sie den Erziehungsgedanken in den Vordergrund: Erziehung zur Volksgemeinschaft und Überbrückung der Gegensätze zwischen Stadt und Land. 2 557 834 Kinder konnten bis Ende 1942 durch diese Form der Erholungs-pflege erfaßt werden. Die Heim-entsendung kommt für Kinder in Betracht, die einer intensiveren Betreuung in gesundheitlicher, pflegerischer oder erzieherischer Hinsicht bedürfen. 1 229 968 Kinder wurden bis Ende 1942 in Heime verschickt. Erwähnt werden muß noch die Auslandsverschickung von Kindern, die naturgemäß vor allem im Frieden erfolgte.

Bis Ende 1940 waren es 203 979 Kinder, die durch die NSV. das Ausland kennen lernten.

Insgesamt kamen also durch die Maßnahmen des Hilfswerkes 4 237 196 Kinder in den Genuß einer Erholungszeit. Dazu kommen noch 734 322 Kinder, die in den Jahren 1940/42 im Rahmen der Erweiterten Kinderlandverschickung durch die NSV. in Erholung kamen, so daß das Hilfswerk „Mutter und Kind“ auf die stattliche Gesamtzahl von 4 971 518 Kindern blicken kann, die seit 1933 bis Ende 1942 durch die Jugenderholungs- und -erhaltungspflege erfaßt wurden.

Zu erwähnen sind noch die vielseitigen Sondereinsätze des Hilfswerkes, die Flüchtlings- und Umsiedlerbetreuung, die Aufbauarbeit in den befreiten Gebieten, die Umquartierung aus luftgefährdeten Gebieten und der Einsatz nach Terrorangriffen.

### Aus der NSV.

#### Die NSV. in Württemberg-Hohenzollern.

In sieben NSV.-Müttererholungsheimen des Gaues Württemberg-Hohenzollern erholten sich im Jahre 1943 2271 Frauen und Mütter, darunter waren 469 Soldatenfrauen, 278 Kriegerwitwen, 154 Landfrauen, 47 Fliegergeschädigte, 251 Mütter aus anderen Gauen. Wie überall im Reich findet also die Müttererholungs- und -erhaltungspflege ihre Fortführung neben den zeitbedingten Einrichtungen der Kriegs-Mutter- und -Kindheime und der Kriegsentbindungshäuser.

Die Kinderheim- und Kinderlandverschickung geht weiter. In sieben Kleinkindererholungsheimen wurden 1943 1130 Kleinkinder von 3—6 Jahren zu jeweils sechswöchigen Erholungskuren aufgenommen. In den sechs Jugenderholungsheimen des Gaues fanden 2060 Kinder Aufnahme, 3100 Kinder fuhr in andere Gauen Deutschlands zur Erholung, während umgekehrt der Gau Württemberg-Hohenzollern ebenfalls nach wie vor Kinder aus anderen Reichsgebieten aufnimmt.

Die Hitlerfrei-platzspende der NSV. hat im Kriege besondere Bedeutung gewonnen, denn die Betreuungsarbeit umfaßt nicht nur — wie bisher — Soldaten ohne Angehörige, sondern viele frontbewährte Kämpfer, die aus den Lazaretten heraus einen zusätzlichen Urlaub bekommen, den sie in von der NSV. erworbenen Frei-plätzen verbringen. In Württemberg wurden beispielsweise im verflochtenen Jahr 1572 Soldaten verschickt. Die Soldaten verbringen diesen Urlaub entweder einzeln bei Gastfamilien oder in Kameradschaften zusammengefaßt, so daß oft 20 bis 30 Urlauber aus allen Gauen und verschiedenen Lazaretten an einem Ort verzinigt sind und dort innerhalb einer Urlauberkameradschaft

im Rahmen eines eigens für sie aufgestellten Programms betreut werden.

#### „Hilfswerk Mutter und Kind“ im Gau Oberschlesien.

Im vergangenen Jahr wurde der Familienhilfe durch die NSV. erneut besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Im Vordergrund stand die nachgehende Säuglingsfürsorge. Es betreuten 792 Fachkräfte die Kleinsten im Alter bis zu einem Jahr. Hinzu kam die gesundheitspflegerische Betreuung vom 10. Lebensstag bis zum vollendeten 6. Lebensjahr. Die Hilfs- und Beratungsstellen konnten auf 606 erhöht werden. 122 Beratungsstellen erhielten Höhengewinn. Rund 2000 Kindern konnten 10 000 Bestrahlungen gegeben werden.

Das „Hilfswerk Mutter und Kind“ schaltet sich besonders auf dem Gebiet der Säuglingspflege und Ernährung ein. Im Sommerhalbjahr 1943 konnten sämtliche Milchversorgungsschwierigkeiten behoben werden. Den Säuglingen im Industriegebiet wurden über 22 000 kg Trockenbuttermilch zusätzlich gegeben.

Im Arbeitsjahr 1943 weilten 3001 Mütter in anderen Gauen des Reiches und im eigenen Gau. In erster Linie berücksichtigte man die kinderreichen Mütter, aber auch 203 Rüstungsarbeiterinnen und 163 Landfrauen waren Gäste in den NSV.-Müttererholungsheimen, zwei von ihnen standen mit 65 Plätzen über die Weihnachtsfeiertage für alleinstehende Frauen zur Verfügung. — In zwei Mutter- und Kind-Heimen erblickten 398 Kinder das Licht der Welt. — Zwei neue Säuglingsheime und vier Säuglingskrippen sowie im Zusammenhang mit der Aufnahme der Bevölkerung aus den Luftnotgebieten drei Kriegs-Mutter- und Kind-Heime sind inzwischen in Betrieb genommen worden, die Einrichtung acht weiterer Heime ist geplant. Zur Betreuung der ankommenden Mütter und Kinder wurde der Bahnhofsdienst erweitert. 11 Dienststellen widmen sich der Betreuung.

Auch der Stand der Kindergärten konnte erheblich erhöht werden. Zu Anfang des vergangenen Jahres 1943 waren 1233 Kindergärten vorhanden, im November des Jahres standen ihrer bereits 1408 zur Verfügung.

An erster Stelle im Reich steht die Betreuung in den 12 Jugendheimstätten des Gaues, die mit 500 Kindern belegt sind. Diese und die bevorstehende Errichtung von zwei weiteren Heimstätten sprechen für die durchgreifende Arbeit der Jugendhilfe, welche hier geleistet wird.

#### Neue Mutter- und Kindheime im Gau Weser-Ems.

Die Verschickung von Müttern und Kindern im Zuge der Umquartierung stellt der

NSV. eine gewaltige Aufgabe. Neue Mutter- und Kindheime konnten errichtet werden. Bis zum Jahresende 1943 erblickten 2500 Kinder in den Kriegsentbindungsheimen das Licht der Welt. Alle diese vorbeugenden und helfenden Maßnahmen zum Wohle von Mutter und Kind stellen den Erfolg einer Gemeinschaftsleistung der Gesamtbevölkerung dar, da die Finanzierung aus den Spenden erfolgt, die durch das Winterhilfswerk gesammelt werden.

#### Kriegshilfswerk für das Deutsche Rote Kreuz 1944.

Oberbefehlsleiter Hilgenfeldt, der Reichsbeauftragte für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes, wurde auch in diesem Jahre mit der Durchführung des Kriegs-

hilfswerkes für das Deutsche Rote Kreuz beauftragt, das am 1. April beginnt und am 31. August d. J. endet.

Es sind die folgenden Sammlungen vorgesehen:

#### a) Haussammlungen:

1. Haussammlung am 23. April 1944,
2. Haussammlung am 14. Mai 1944,
3. Haussammlung am 4. Juni 1944,
4. Haussammlung am 9. Juli 1944,
5. Haussammlung am 6. August 1944.

#### b) Straßensammlungen:

1. Straßensammlung am 17. u. 18. Juni 1944,
2. Straßensammlung am 19. u. 20. August 1944.

Die Sammlungen werden ohne Abzeichen durchgeführt. Vom Lohn-, Gehalts- und Firmenopfer wird abgesehen.

## Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

### Nationalsozialistische Kommunalpolitik.<sup>1)</sup>

Mit dem Begriff „Selbstverwaltung“ ist in der Vergangenheit so viel Schindluder getrieben worden, daß ihm leider auch noch nach der Machtübernahme lange Zeit ein übler Beigeschmack anhaftete schien. Liberalismus und Individualismus, Parlamentarismus, Partikularismus und Marxismus hatten das Wort als Schlagwort mißbraucht und damit ihre gemeinschaftswidrigen Machenschaften zu tarnen versucht oder gar eine offene Polemik gegen den Staat entfacht. Die Selbstverwaltung war als ein originäres Recht der Gemeinden hingestellt und daraus ein angeblich unüberbrückbarer Gegensatz zum Staat konstruiert worden. Als wesentlichstes Kriterium der Selbstverwaltung war die parlamentarisch-demokratische Verfassungs- und Verwaltungsform der Gemeinde betrachtet worden.

Naturgemäß hat der Nationalsozialismus mit solchen Vorstellungen von kommunaler Selbstverwaltung sofort und endgültig gebrochen. Uns kommt es heute allein darauf an, daß den Gemeinden und Gemeindeverbänden als örtlichen und regionalen Gliedern der Volksgemeinschaft ein möglichst umfassendes Wirkungsfeld erschlossen wird, in dem sie

sich unter staatlicher Lenkung, überwiegend aber auf eigene Verantwortung, und unter Mitwirkung zahlreicher ehrenamtlicher Kräfte aus der Bevölkerung betätigen können.

Mithin ist ein hervorstechendes Merkmal der nationalsozialistischen Kommunalpolitik ihre absolute innere Geschlossenheit und ihre unbedingte Einordnung in die große Reichspolitik. Sie bürgt dafür, daß die Gemeinden niemals Sprengkörper im Staat werden, sondern daß ganz im Gegenteil die kommunale Selbstverwaltung als eine eiserne Klammer der Reichseinheit dient.

Die nationalsozialistische Kommunalpolitik pflegt nicht viel Aufhebens von sich zu machen. Sie ist kein Tummelplatz ruhmseiger Reklame und brilliert nicht mit marktschreierischen Erfolgsstatistiken. Ganz unansehnlich und schlicht, manchmal eher unterschätzt, wirkt sie rastlos im stillen. Um so mehr befriedigt die Beschäftigung mit ihr; denn ihr Gegenstand ist blutvolles Leben, und ihr Wirken ist ein von innerer Begeisterung getragener unermüdlicher Dienst an Volk und Reich.

### Gemeinde und Partei.<sup>1)</sup>

Die Selbstverantwortung der Gemeinden darf außerdem nicht durch eigenmächtige

<sup>1)</sup> Aus einer grundlegenden Abhandlung über „Gegenwartsfragen nationalsozialistischer Kommunalpolitik“ von Dr. Heinz Jobst, Persönlicher Referent des Reichsleiters Fiehler, Rechtsk. Stadtdirektor in München, in der Zeitschrift „Die nationalsozialistische Gemeinde“ Folge 23/24 vom 1. Dezember 1943 S. 177.

<sup>1)</sup> Aus einer grundlegenden Abhandlung über „Gegenwartsfragen nationalsozialistischer Kommunalpolitik“ von Dr. Heinz Jobst, Persönlicher Referent des Reichsleiters Fiehler, Rechtsk. Stadtdirektor in München, in der Zeitschrift „Die nationalsozialistische Gemeinde“ Folge 23/24 vom 1. Dezember 1943 S. 177.

Eingriffe verwaltungsfremder Stellen gestört oder gar aufgehoben werden. Auch die örtlichen Parteidienststellen sollen sich nach dem Willen der Führung in kommunalen Dingen eine maßvolle Zurückhaltung auferlegen. Das heißt natürlich alles andere, als daß die Gemeinden in einer parteifreien Sphäre leben wollten. Im Gegenteil. Die Gemeinden sind sich wohl bewußt, daß sie in einer besonders engen und vertrauensvollen Verbindung mit der Partei stehen müssen; denn die politische Verantwortung ist gerade bei der gemeindlichen Arbeit außerordentlich groß. Das alltägliche Wirken der deutschen Gemeinden greift fortgesetzt tief in das Leben des Volkes ein und eröffnet unvergleichliche Einflußmöglichkeiten. Die Ausrichtung der gemeindlichen Arbeit nach den Zielen der Partei als der politischen Willensträgerin des deutschen Volkes ist denn auch durch die DGO. in mehrfacher Hinsicht, vorwiegend auf personellem Gebiet, gesichert. Andererseits beweist namentlich § 33 DGO. den klaren Willen des Gesetzgebers, die Verantwortung der Gemeinden unangestastet und unverwundet zu erhalten und zu diesem Zweck die Einwirkung der Partei genau zu umreißen. ....

Die Berührungspunkte zwischen Bürgermeister (Landrat) und örtlichem Hoheits-träger der Bewegung sind so mannigfaltig, daß beide Teile in ihrer Arbeit immer wieder aufeinander angewiesen sind. Partei und Gemeinde können sich schon aus diesem praktischen Grunde „nicht wie zwei Körperschaften in durch rechtspositivistische Normen gesicherten und abge-zirkelten Bereichen gegenüberstehen“; das rechte Verhältnis kann vielmehr allein in Anerkennung und Achtung der beiderseitigen Aufgabenstellung und in einem ehrlich hilfsbereiten Zusammenwirken zum Besten der örtlichen und der gesamten Volksgemeinschaft bestehen.

### Die Gemeinde und ihre-Bürger.¹)

Die manchmal sehr hitzigen Verfechter des Sonderverwaltungssystems sollten auf die Stimme des Volkes hören. Als naher Mitarbeiter eines Oberbürgermeisters habe ich tagtäglich Gelegenheit, darüber zu staunen, mit welcher unbeirrbarer Beharrlichkeit die Bevölkerung an die Allzuständigkeit der Gemeinde glaubt. Tausend Fehlgänge und Enttäuschungen können

¹) Aus einer grundlegenden Abhandlung über „Gegenwartsfragen nationalsozialistischer Kommunalpolitik“ von Dr. Heinz Jobst, Persönlicher Referent des Reichsleiters Fiehler, Rechtsk. Stadtdirektor in München, in der Zeitschrift „Die nationalsozialistische Gemeinde“ Folge 23/24 vom 1. Dezember 1943 S. 177.

diesen Glauben nicht ins Wanken bringen. Für die meisten Volksgenossen ist nun einmal ihre Gemeinde die Verkörperung des Staates schlechthin. Sie fühlen sich durch unzählige Fäden mit ihr verbunden. Und in der Tat ist ja auch die Gemeinde das natürliche Bindeglied zwischen Volk und Staat. Von der Geburt an nimmt sich die Gemeinde ihres künftigen Bürgers an und betreut ihn dann zeitlebens, bis er auf ihrem Friedhof die letzte Ruhe findet. Die Gemeinde sorgt für ihre Bürger vom frühen Morgen an, wenn die Straßenbahn sie zu den Arbeitsplätzen befördert, bis zum Abend, wenn sie im Konzertsaal oder Theater hochwertige künstlerische Darbietungen genießen können. Auf ihren Sportplätzen und in ihren Bädern spendet die Gemeinde den Gesunden Kraft und Erholung; in ihren Krankenhäusern finden Heilbedürftige sorgsame Pflege. Gerät ein Volksgenosse in wirtschaftliche Bedrängnis, so gewährt ihm die Gemeinde Unterstützung. In ihrer Schule vermittelt die Gemeinde dem Kind das geistige Rüstzeug fürs Leben; dem Greis schenkt sie, wenn sonst sich niemand mehr um ihn kümmert, in ihrem Altersheim einen sorgenfreien Lebensabend. Die Gemeinde baut Wohnungen und Straßen, Kanalisationen, Wasser-, Gas- und Stromleitungen. Sie gewährleistet Sauberkeit und das Vorhandensein einwandfreier hygienischer Einrichtungen usw. Kurzum: Die Gemeinde kümmert sich um den Volksgenossen von der Wiege bis zum Grabe. Brauchen wir uns also zu wundern, wenn sich ein Volksgenosse, der amtliche Hilfe in Anspruch nehmen möchte, in erster Linie an die Gemeinde wendet? Ich zweifle allerdings sehr, ob es dem Ansehen des Staates dann förderlich ist, wenn der Bürgermeister den Antragsteller so und so oft unzuständigkeitshalber abweisen und vielleicht gleich zu mehreren rivalisierenden Spezialbehörden schicken muß. Eines ist sicher: Volkstümlicher wird die Verwaltung auf diese Weise bestimmt nicht.

### Die Behandlung der Kinder und Jugendlichen bei den Behörden.

In dem Erlaß des Reichsführers // und Chefs der Deutschen Polizei vom 3. Januar 1944 (MBliV. S. 81)¹) sind mit näheren Erläuterungen eingehende Richtlinien über die Behandlung der Kinder und Jugendlichen bei der Polizei aufgestellt, die allgemein gültige Gesichtspunkte für das Verhalten behördlicher Stellen gegenüber diesem Personenkreis enthalten.

¹) Sonderdrucke dieses RdErl. in Broschürenform sind bei dem Kriminal-Wissenschaft- und -Praxis-Verlag, Berlin N 54, Schwedter Str. 263, zu beziehen.



**Aus dem Jahresbericht 1942 des Jugend- und Fürsorgeamts der Stadt Halle.**

Die durch die Erhöhung der Richtsätze auf Grund des Richtsaterlasses<sup>1)</sup> erwartete Zunahme der Fürsorgefälle ist nicht eingetreten. Die Gesamtzahl der unterstützten Parteien ist vielmehr im Laufe des Berichtsjahres weiter, und zwar um 8,2 v. H., zurückgegangen. Im Vergleich zur fortgeschriebenen Einwohnerzahl (ständige Bevölkerung — 202 106 — einschließlich 11 052 Ausländer = 213 158) entfielen in der offenen Fürsorge am 31. März 1942 auf 1000 Einwohner 13,79 und am 31. März 1943 noch 12,67 laufend Unterstützte.

Im Laufe des Berichtsjahres (ab 1. August 1942) wurde die bisherige Mietbeihilfe an Stelle von Hauszinssteuererlaß auf fürsorgerechtliche Mietbeihilfe auf Grund der 5. VO. über Mietbeihilfen vom 30. März 1942 (RGBl. I Seite 152)<sup>2)</sup> umgestellt. Bereits mit der Neufestsetzung der Unterstützungen auf Grund des Richtsaterlasses vom 31. Oktober 1941 waren für die laufend unterstützten Parteien nach Übernahme der vollen Miete die Mietbei-

hilfen in die laufende Unterstützung einbezogen worden. Zu dieser Regelung hatte auf unsere Anregung der Deutsche Gemeinderat die Zustimmung des Ministers eingeholt. Die Zahl der Parteien, denen fürsorgerechtliche Mietunterstützungen zu gewähren waren, betrug  
 Oktober/Dezember 1942 . . . . . 374,  
 Januar/März 1943 . . . . . 356.  
 Die Beihilfen werden vierteljährlich gezahlt.

Der Gesamtaufwand für laufende Barunterstützungen einschließlich fürsorgerechtl. Mietbeihilfen in der offenen Fürsorge stellt sich auf 1 127 437,43 RM (1 034 809,31 RM im Vorjahr) einschließlich der Aufwendungen für Pflegekinder in Höhe von 120 235,81 RM (129 836,31 RM).

Der durchschnittliche Aufwand für die unterstützte Partei hat sich nach der Erhöhung der Richtsätze und Gewährung der vollen Miete auf Grund des Richtsaterlasses vom 31. Oktober 1941 und Ablösung der Mietbeihilfen an Stelle des Hauszinssteuererlasses wie folgt verändert:

Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge . . . . .	30,36	22,26
Kleinrentnerhilfeempfänger . . . . .	32,76	47,15
Kleinrentner § 14 RGr. . . . .	32,76	45,62
Kleinrentner, Gleichgestellte . . . . .		45,70
Sozialrentner . . . . .	16,47	27,60
Empfänger der sonstigen gehobenen Fürsorge . . . . .	21,40	36,24
Empfänger der allgemeinen Fürsorge . . . . .		33,75

von RM im	auf RM im
Oktober 1941	Oktober 1942

30,36	22,26
32,76	47,15
32,76	45,62
16,47	45,70
21,40	27,60
21,40	36,24
	33,75

Daß die Steigerung verhältnismäßig gering blieb, beruht vor allem darauf, daß die Einkommensverhältnisse der Hilfsbedürftigen oder der mit ihnen im Haushalt aufhältigen nichthilfsbedürftigen Angehörigen durch die günstigeren Arbeitsmöglichkeiten besser geworden sind, und darauf, daß im letzten Jahre vor der Erhöhung der Richtsätze den wirtschaftlichen Verhältnissen der Hilfsbedürftigen durch Bewilligung laufender Pflegezulagen und Mietbeihilfen besonders Rechnung getragen worden war. Bei den Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, bei denen der Aufwand für die unterstützte Partei auffälligerweise geringer geworden ist, ist der Rückgang in erster Linie auf die Verbesserung der Kriegshinterbliebenenversor-

gung nach dem RdErl. des RÄM. und des RMDI. vom 15. April 1942 — IIb 2060/42 — IV W. I 20/42 — 7410 —, betr. Fürsorge für versorgungsberechtigte Eltern<sup>3)</sup> zurückzuführen. Bei Umstellung der Unterstützungen auf die neuen Richtsätze auf Grund des Richtsaterlasses vom 31. Oktober 1941 sind Erhebungen über den von den Parteien aufzubringenden Mietaufwand — nach Abzug etwaiger Untermieteinnahmen oder Beiträgen von Haushaltsangehörigen zur Miete — angestellt worden. Das Ergebnis ist bemerkenswert und soll daher hier festgehalten werden.

Die durchschnittliche Monatsmiete betrug bei Berücksichtigung:

Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge . . . . .	18,73	19,01
Kleinrentnerhilfeempfänger . . . . .	25,85	28,56
Kleinrentner § 14 RGr. . . . .	19,90	22,69
Kleinrentner, Gleichgestellte . . . . .	19,38	21,61
Sozialrentner . . . . .	16,25	17,04
Empfänger der sonstigen gehobenen Fürsorge . . . . .	13,18	13,63

aller	aller Parteien,
unterstützten	Miete zahlen, also
Parteien	ohne solche, die
	mietefrei wohnen

18,73	19,01
25,85	28,56
19,90	22,69
19,38	21,61
16,25	17,04
13,18	13,63

<sup>1)</sup> DZW. XVII S. 205.

<sup>2)</sup> DZW. XVIII S. 19.

<sup>3)</sup> DZW. XVIII S. 22.

Kohlenvorschüsse haben im Rechnungsjahr 1942 nur 21 (454) laufend unterstützte Parteien mit einem Gesamtaufwand von 375,00 RM (7695,29 RM) in Anspruch genommen.

An einmaligen Barunterstützungen wurden in 849 (1062) Fällen 42 189,78 RM (32 811,17 RM) gezahlt. Außerdem sind für Kleidung, Schuhwerk, Arbeits- und Hausgerät an 657 (517) Personen oder Familien 15 166,96 RM (8815,38 RM) aufgewendet worden.

#### **Kostenersatzpflicht zwischen Fürsorgeverbänden im Altreich und in den eingegliederten Ost- und Westgebieten.<sup>1)</sup>**

Die als Anlage abgedruckte Mitteilung des Deutschen Gemeindetages, Provinzialdienststelle Brandenburg, durch die eine immer wieder gestellte Frage geklärt wird, gebe ich hiermit bekannt.

Über die Einführung des Reichsrechts und des preußischen Landesrechts auf dem Gebiete der öffentlichen Fürsorge für den Bereich der ehemaligen Freien Stadt Danzig und die dazu ergangenen Übergangsvorschriften des RMdI. habe ich Sie s. Z. durch DBI. Teil VII Nr. 32 vom 16. Februar 1940 und DBI. Teil VII Nr. 163 vom 16. September 1941 unterrichtet. In allen übrigen in das deutsche Reichsgebiet eingegliederten Ostgebieten, auch soweit sie in die Provinzen Ost- und Westpreußen und Oberschlesien eingegliedert sind, ist die Fürsorgepflichtverordnung durch Reichsrecht bisher nicht eingeführt worden. Gemäß § 8 des Führererlasses über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2042) könnte dies durch Verordnung des RMdI. im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsministerium geschehen. Soweit der Reichsstatthalter nach § 3 a. a. O. in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über den Aufbau und die Verwaltung im Reichsgau Sudetenland vom 14. April 1939 (RGBl. I S. 780) von seinem Rechtssetzungsrecht durch Einführung der Fürsorgepflichtverordnung Gebrauch gemacht hat, ist durch die Mitteilung des Deutschen Gemeindetages nunmehr klargestellt, daß diese Rechtssetzung nur innerhalb des betr. Reichsgaues wirksam ist.

Im Westen sind seit Beginn des Krieges außer dem Elsaß, Lothringen und Luxemburg noch die Gebiete von Eupen, Malmédy und Moresnet eingegliedert worden. Die Erlasse des Führers und Reichskanzlers vom 18. Mai 1940 (RGBl. I S. 777) und vom 23. Mai 1940 (RGBl. I S. 803) über die Wiedervereinigung dieser letztgenannten Gebiete mit dem Deutschen Reich sprechen ihre Zuteilung zur Rhein-

provinz (Reg.-Bez. Aachen) aus und setzen für sie das gesamte Reichsrecht und preußische Landesrecht vom 1. September 1940 in Kraft. Die Fürsorgepflichtverordnung ist daher in diesen Gebieten eingeführt.

Im Auftrage  
Dr. Breitenfeld.

#### **Anlage**

#### **Ersatzpflicht von Fürsorgekosten zwischen Fürsorgeverbänden im Altreich und den eingegliederten Ost- und Westgebieten.**

Gelegentlich werden Ersatzansprüche von Dienststellen der in das Reich eingegliederten Ost- oder Westgebiete geltend gemacht.

Die Ersatzansprüche werden damit begründet, daß durch Einführung der FürsorgepflichtVO. in ihren Verwaltungsbezirken durch die einzelnen Chefs der Zivilverwaltung auch das fürsorgerechtliche Kostenerstattungsverfahren gegen Fürsorgeverbände außerhalb ihres eigenen Bezirks, also auch im Altreich, Geltung habe.

Da zweifelhaft war, ob Ersatzansprüche zu Recht erhoben werden können, ist die Hauptdienststelle des Deutschen Gemeindetages gebeten worden, eine Klärung herbeizuführen. Diese hat nunmehr wie folgt Stellung genommen:

Es kann kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß zwischen den Fürsorgeverbänden des Altreichs einerseits und den Fürsorgeverbänden im Reichsgau Wartheland, in ehem. polnischen Teilen des Reichsgaues Danzig/Westpreußen, im Elsaß, in Lothringen und Luxemburg fürsorgerechtliche Erstattungsansprüche nicht geltend gemacht werden können.

Wie ich festgestellt habe, vertritt der Reichsminister des Innern die Auffassung, daß in das fürsorgerechtliche Erstattungsverfahren nur die Fürsorgeverbände der Gebiete einbezogen sind, in denen die FürsorgepflichtVO. durch Reichsrecht eingeführt worden ist. Dies ist aber nur für das Gebiet des ehemaligen Freistaates Danzig der Fall.

Diese Auffassung wird durch einen Erlaß des RMdI. vom 30. April 1942 (Bd. I der Entscheidungen des Reichsministeriums des Innern in Fürsorgestreitsachen S. 150) insofern bestätigt, als darin zum Ausdruck gebracht wird, daß § 17 Abs. 1 FV. nur unter Beschränkung auf den Übernahmeanspruch im Verhältnis zwischen den innerhalb und den außerhalb des Geltungsbereichs der FV. gelegenen Fürsorgeverbänden gilt und daß nur insoweit auch § 29 FV. Platz greift.

#### **Tuberkulosebekämpfung.**

In einem RdErl. d. RMdI. u. d. RAM. vom 17. Februar 1944 — Ag 9330/43 —

<sup>1)</sup> Dienstblatt der Reichshauptstadt Berlin Teil VII vom 7. Januar 1944.

5800 u. II 1501/44 — (MBliV. S. 229)<sup>1)</sup> sind eingehende Anweisungen über die den Reichsstatthaltern (Landesregierungen), den Oberpräsidenten, dem Oberbürgermeister von Berlin obliegende planwirtschaftliche Lenkung sämtlicher Tuberkuloseanstalten ihres Bereichs gegeben.

<sup>1)</sup> Sonderabdrucke (Nr. 12) dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

### Das Johannisheim der Stadt der Reichsparteitage Nürnberg (Tuberkulosesiechenheim).

Der Oberbürgermeister der Stadt der Reichsparteitage Nürnberg unterhält seit 1930 als Tuberkulosesiechenheim das Städt. Johannisheim, das als eine Anstalt im Sinne der Ziff. 19 des 1. RdErl. des RMdI. vom 9. September 1942 (MBliV. S. 1826)<sup>1)</sup> zur Verordnung über Tuberkulosehilfe<sup>2)</sup> gilt.

Das Heim verfügt über 25 Betten für Männer und 22 für Frauen, die getrennt in je einem Hauptbau untergebracht sind. Im Verbindungsbau liegen hierzu je eine offene und eine geschlossene Liegehalle. Es ist eine modern eingerichtete Anstalt in sonniger Lage mit allen sanitären Anlagen, wohnlich ausgestatteten Zweibett-Zimmern und gemeinsamen Eß- und Aufenthaltsräumen — getrennt für Männer und Frauen. Es steht unter ständiger Überwachung und Betreuung durch den leitenden Arzt der Lungenfürsorgestelle Nürnberg und wird von einer Fachkraft, die auf dem Gebiete der Lungenfürsorge jahrzehntelange Erfahrung hat, geleitet. Die Verpflegung erfolgt aus eigener Küche. Für einsichtslose Kranke und solche, die sich den Anordnungen des Arztes oder der Heimleitung nicht fügen oder die sonst gegen die Heimordnung verstoßen, ist außerdem ein besonderer Verwahrungsraum vorhanden. Aufnahme finden auch auswärtige Sieche. Verpflegungskosten täglich 4,50 RM. Aufnahmeanträge sind an den Oberbürgermeister der Stadt der Reichsparteitage Nürnberg, Tbc.-Hilfe, Rathaus, Fünferplatz 2 (Ruf-Nr. 2824/618), zu richten.

<sup>1)</sup> DZW. XVIII S. 140.

<sup>2)</sup> DZW. XVIII S. 139.

### Krankenversicherung und Fürsorge.<sup>1)</sup>

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 2. November 1943 — II 11 147/43 — über Verbesserungen in der gesetzlichen Krankenversiche-

<sup>1)</sup> Dienstblatt der Reichshauptstadt Berlin Teil VII vom 7. Januar 1944.

rung<sup>2)</sup> bekannt und bemerke dazu folgendes:

Der Erlaß faßt bisher verstreut gegebenes Recht zusammen und bringt darüber hinaus folgende Erweiterungen:

1. Nach Abschn. I Nr. 2 Abs. 2 und Abschn. II Nr. 1c des Erlasses bleiben jetzt die Zeiten bei der Berechnung der Aussteuerungsfrist unberücksichtigt, für die den Kassen Ersatz geleistet wird, wenn Versicherten wegen eines durch Fliegerangriff erlittenen Personenschadens Kassenleistungen gewährt worden sind.
2. Die Kasse kann nach Abschn. I Nr. 4 und Abschn. II Nr. 1d zu den Kosten für Zahnersatz, Zahnkronen und Stifzähne Zuschüsse gewähren oder die gesamten Kosten übernehmen. Einer besonderen Ermächtigung zur Gewährung dieser Kassenleistungen durch die Satzung bedarf es nicht mehr; der Kassenleiter entscheidet nach pflichtmäßigem Ermessen.
3. Befindet sich ein Versicherter im Krankenhause oder in einer Heilanstalt und übernimmt die Kasse die Kosten der Kur und Verpflegung nicht, so hat die Kasse nach Abschn. III als Ersatz der Kosten für Arznei und Heilmittel den Betrag von 25 Rpf., als Ersatz der Kosten für die ärztliche Behandlung 75 Rpf., als Ersatz der Kosten für die gesamte Krankenpflege also den Betrag von 1 RM für jeden Kalendertag der Behandlungszeit zu zahlen, soweit die Kosten nicht bereits durch die kassenärztliche Gesamtvergütung abgegolten sind. Die Kosten für Röntgentiefenbestrahlungen und die weiteren im Abs. 1 des Abschn. III aufgeführten Kosten sind gesondert zu erstatten, soweit sie nicht bereits durch die kassenärztliche Gesamtvergütung abgegolten sind. Das gleiche gilt für die Familienkrankenpflege; da hier nach Abschn. II Nr. 1b die Kosten der Arznei nur bei anzeigenpflichtigen übertragbaren Krankheiten in voller Höhe übernommen werden, wird lediglich in diesem Falle der volle Kostensatz von 25 Rpf. gezahlt, sonst ermäßigt sich dieser Satz entsprechend. Billigt die Satzung z. B. in den übrigen Fällen die Zahlung des Höchstsatzes von achtzig vom Hundert der Kosten der Arznei und der kleineren Heilmittel zu, so sind 20 Rpf. zu ersetzen, für die gesamte Krankenpflege also 20 Rpf. + 75 Rpf. = 95 Rpf. für jeden Kalendertag der Behandlungszeit.

Wegen der Pauschalabgeltung schweben beim RMdI. noch Feststellungen darüber, ob Berlin in diese Regelung

<sup>2)</sup> DZW. XIX S. 138.



einbezogen werden kann; ich bitte daher, die anhängigen Fälle noch nicht im Sinne der bisher getroffenen Regelung abzuschließen.

4. Der Erlaß vom 20. Mai 1941 — II a 7213/41 —<sup>3)</sup> (vgl. DBI. VII/1941 S. 147 und 148) bestimmte im Abschn. III, daß bei Krankenpflege und Familienkrankenpflege ein Ersatzanspruch nach § 1531 R.V.O. in Höhe einer Leistung nur bis längstens 26 Wochen bestehe. Dieser Erlaß ist durch den nachstehend abgedruckten Erlaß aufgehoben worden, so daß nunmehr der

<sup>3)</sup> DZW. XVII S. 104.

Ersatzanspruch des Fürsorgeverbandes bis zur Höhe des Anspruchs des Versicherten zeitlich unbegrenzt ist.

Im Auftrage  
Dr. Breitenfeld.

#### Gemeindliche Unfallversicherung.

Durch Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 8. 2. 1944 — II 788/44 — (RABl. S. II 40) ist als Träger der gemeindlichen Unfallversicherung in den dem Reichsgau Danzig-Westpreußen eingegliederten ehemals ostpreußischen Gebietsteilen mit Wirkung vom 1. Januar 1944 der Gemeindeunfallversicherungsverband Danzig-Westpreußen bestimmt worden.

## Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

### Umgang mit den Volksgenossen.

RdErl. d. RMDl. vom 9. März 1944  
— III a 1651/43—6400 — (MBliV. S. 269)<sup>1)</sup>:

(1) Je länger der Krieg dauert, um so schwerer werden die auf jedem Volksgenossen ruhenden Lasten. Es muß deshalb selbstverständlich sein, daß jeder sich in steigendem Maße bemüht, dem anderen bei der Überwindung seiner Sorgen zu helfen. Wer sich zum Dienst an der Volksgemeinschaft bekannt hat und daher weiß, daß er für das Volk, nicht aber dies für ihn da ist, hat mit bestem Beispiel voranzugehen. Wie er in persönlichen Dingen bei anderen als der eigenen Dienststelle behandelt sein möchte, so muß jeder Angehörige des öffentlichen Dienstes den bei ihm Rat und Hilfe Suchenden entgegenkommen, immer darauf, bedacht, daß der Volksgenosse, der alle Lasten dieses Krieges vorbildlich erträgt, eine seiner Haltung würdige Behandlung erfährt.

(2) Einer freundlichen Bitte zum Erscheinen auf einer Dienststelle wird jeder Volksgenosse willig folgen. Erscheint er ohne Entschuldigung nicht, so wird eine Aufforderung in weniger verbindlicher Form für die Zukunft der freundlichen Einladung um so eher zum Erfolg verhelfen, je geschickter der zunächst nicht erschienene Volksgenosse von der Notwendigkeit unterschiedlicher Behandlungsformen überzeugt wird.

(3) Der erschöpfenden Aussprache und der Kraft der Überzeugung sind über-

haupt besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Sie nehmen zuweilen viel Zeit in Anspruch. Es wird deshalb manchmal zweckmäßig, ja notwendig sein, einen Volksgenossen, der ein größeres, nicht so schnell zu klärendes Anliegen hat, zu einer Besprechung auf eine Zeit nach üblichem Dienstscluß zu bitten. Das mag auf den ersten Blick belastend erscheinen. Im Ergebnis wird eine solche Aussprache für alle Beteiligten nur Vorteile mit sich bringen. Sie gibt dem Rat- und Hilfesuchenden Gelegenheit, seine Sorgen in Ruhe zu schildern, und verschafft ihm schon dadurch Erleichterung. Der beteiligten Dienstkraft vermittelt sie den umfassenden Überblick über die Besonderheit des Einzelfalles, der die Wahl der richtigen Hilfsmittel in jeder Weise erleichtert. Werden bei einer solchen Besprechung gleich die etwa erforderliche schriftliche Bearbeitung vorgenommen, die beizubringenden Unterlagen genau bestimmt und umfangmäßig auf das den Umständen nach gebotene Mindestmaß beschränkt, dem Volksgenossen auch die Wege zu etwa beteiligten anderen Stellen durch vorbereitende fernmündliche Besprechungen erleichtert oder gar abgenommen, dann sind zwei entscheidende Erfolge erzielt: dem Hilfesuchenden ist wirklich geholfen und der beteiligten Dienstkraft Zeit und Arbeit erspart geblieben, denn unzureichende Anhörungen und Auskünfte geben erfahrungsgemäß nur zu neuen Anfragen und damit zu neuem Zeit- und Arbeitsaufwand Anlaß, den jeder sich heute weniger leisten kann als je zuvor.

(4) Der Volksgenosse, den man aufgeschlossen, freundlich und hilfsbereit empfängt, wird auch dafür Verständnis haben, daß nicht alle seine Wünsche erfüllt wer-

<sup>1)</sup> Sonderabdrucke (Nr. 18) dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

den können, und sich mit dem Inhalt nach ablehnenden, in der Form aber verbindlichen Bescheiden zufriedener geben.

(5) Dieser Art des Umganges kommt selbstverständlich im fernmündlichen wie im schriftlichen Verkehr die gleiche Bedeutung wie bei persönlichen Verhandlungen zu. Sie wird bei gewissenhafter Pflege alle Volksgenossen davon überzeugen, daß jeder Angehörige des öffentlichen Dienstes ihr bester Kamerad sein will. Die aus dieser Überzeugung erwachsende Dankbarkeit und Anerkennung aber sind der schönste Lohn für den Dienst an der Volksgemeinschaft.

#### Klare und verständliche Fassung amtlicher Bekanntmachungen.

RdErl. d. RMdI. vom 10. März 1944  
— I 6221/43 — 3247 — (MBlIV. S. 272)<sup>1)</sup>:

(1) Jede amtliche Bekanntmachung muß einfach und klar, aus sich selbst heraus verständlich, knapp und in vorbildlichem Deutsch abgefaßt sein. Darstellung und Sprache müssen so sein, daß der Volksgenosse den Inhalt der Bekanntmachung ohne weiteres versteht. Bloße Hinweise auf Gesetze und Verordnungen genügen nicht. Änderungsbestimmungen sind in der Regel durch kurze Wiedergabe der geänderten Vorschrift für jeden ohne Nachschlagen verständlich zu machen. Weitschweifigkeit und Unklarheit müssen aber unbedingt vermieden werden.

(2) Ist eine Bekanntmachung gut gefaßt, so fördert das schon an sich den Willen, sie zu befolgen. Eine schlechte Fassung gefährdet nicht nur den Erfolg, sie trägt auch dazu bei, die öffentliche Verwaltung dem Volke zu entfremden.

(3) Ich bitte die Leiter der Behörden, der Beachtung dieser Grundsätze ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und die ihnen unterstellten Behörden im Einzelfall nötigenfalls entsprechend anzuweisen.

<sup>1)</sup> Sonderabdrucke (Nr. 19) dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

#### Reinerhaltung der deutschen Sprache von Abkürzungen.

Erl. d. RMfVuPr. vom 19. Januar 1944  
— B 1410/19. I. 44/651 — 1. 6. — (MBlIV. S. 295):

Im Verlauf des Krieges hat die Unsitte, die deutsche Sprache mit Abkürzungen und Stummelworten zu durchsetzen, ständig zugenommen. Wenn dem nicht energisch entgegengewirkt wird, laufen wir Gefahr, daß weite Kreise unseres Volkes

sich auf bestimmten Gebieten oder in gewissen Fragen überhaupt nicht mehr unterhalten können, weil unsere Muttersprache unter dem unheilvollen Einfluß von Worterfindern und Sprachdilettanten in eine Unmenge von Fach- und Spezialdialekten zerfallen ist, die keinen Anspruch mehr auf Allgemeinverständlichkeit erheben können.

Dieser Gefahr gegenüber ist es unsere nationale Pflicht, uns mit allen Kräften für die Reinerhaltung unseres kostbarsten kulturellen Gutes, unserer Muttersprache, einzusetzen. Ich ordne daher für alle Dienststellen, die mir unterstehen, folgendes an:

Abkürzungen zu bilden oder bereits bestehende Abkürzungen, die noch nicht in die Umgangssprache übergegangen sind, zu verwenden, wird hiermit untersagt. Jeder hat danach zu streben, neue Namen und Bezeichnungen ebenso sinngemäß wie knapp zu wählen, so daß sie stets unverkürzt gebraucht werden können. Die Pflege unserer Muttersprache ist die höchste Pflicht jedes verantwortungsbewußten Deutschen, zumal in einer Zeit, in der unsere Soldaten neben vielen anderen Werten kultureller und geistiger Art auch vor allem sich gegen eine Welt von Feinden mit den Waffen verteidigen.

#### Beginn der Zahlung der laufenden Unterstützungen an Nachumsiedler.

RdErl. d. RMdI. vom 29. Februar 1944  
— III c 248/43—6839 a/Pens. — (MBlIV S. 259):

Im Einvernehmen mit dem RFM. bestimme ich, daß die Zahlung der laufenden Unterstützung an Nachumsiedler mit dem Tage zu beginnen hat, an welchem der Ausweis als Nachumsiedler ausgestellt worden ist. In den Fällen, in denen die laufende Unterstützung bereits den Bezügen vergleichbarer Altreichs-Ruhegehaltsempfänger angeglichen und dabei anders verfahren worden ist, kann es dabei verbleiben.

#### Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung; hier: Dienstpflichtigte, Besucher von Ausbildungsstätten usw.

Erl. d. RAM. vom 4. Dezember 1943  
— II 12 173/43 — (RABl. S. II 515):

Auf Grund des Artikels 3 § 2 Abs. 2 des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (RGBl. I S. 107)<sup>1)</sup> bestimme ich:

1. Die Vorschriften des vorbezeichneten Gesetzes treten

- a) für Versicherte, die während der Heranziehung zu besonderem Einsatz, bei der Beschäftigung in einem Unternehmen zur beruflichen Aus-

<sup>1)</sup> DZW. XVIII S. 26.

bildung, bei Pflichtarbeiten oder bei Maßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenhilfe (§ 564 Abs. 1 Nrn. 4, 6, 7 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des vorbezeichneten Gesetzes) einen Unfall erlitten haben,

mit Wirkung vom 18. Oktober 1936,

- b) für Versicherte, die auf einem mit der Tätigkeit in dem Unternehmen zusammenhängenden Weg nach und von der Ausbildungsstätte (§ 543 Abs. 1 aaO.) einen Unfall erlitten haben,

mit Wirkung vom  
26. August 1939

in Kraft.

2. Leistungen der reichsgesetzlichen Unfallversicherung für Unfälle der in der Nr. 1 genannten Art, die vor dem 1. Januar 1942 eingetreten sind, werden nur auf Antrag gewährt. Sie beginnen frühestens mit dem 1. Januar 1942.

## Verordnung über Verjährungsfristen.

Vom 9. Dezember 1943 (RGBl. I S. 668):

Auf Grund des § 10 der Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 31. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2139) und des § 36 der Verordnung über die Vertragshilfe des Richters aus Anlaß des Krieges (Vertragshilfeverordnung) vom 30. November 1939 (RGBl. I S. 2329) wird verordnet:

### § 1

Die in den §§ 196 und 197 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die in den §§ 1480 und 1486 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Ansprüche, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht verjährt sind, verjähren nicht vor dem Schlusse des Jahres 1944.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1943 in Kraft. Sie gilt nicht im Protektorat Böhmen und Mähren.

## Umschau

### Die nationale und internationale Bedeutung der Sozialpolitik.

Über diese Frage hat der Reichsarbeitsminister, Franz Seldte, im Februar 1944 in Wien auf der vom Auslandsamt der Dozentschaft der Deutschen Universitäten und Hochschulen veranstalteten Tagung eine Ansprache gehalten, aus deren Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt S. V 51 folgende Worte entnommen sind:

„In der Tat konnte seit 1935 Jahr um Jahr ein großes Stück der von der nationalsozialistischen Bewegung dem deutschen Volke versprochenen sozialen Neuordnung verwirklicht werden. Diese Entwicklung hat sich sogar während des Krieges fortgesetzt. Wohl gab es in der deutschen Kriegesozialpolitik zunächst Einschränkungen. Dies geschah aus der politisch wie psychologisch weisen Überlegung heraus, daß es richtiger sei, solche sozialpolitisch vertretbaren Einschränkungen sofort zu Beginn des Krieges vorzunehmen, als hinterher Verzicht zu fordern, die bei rechtzeitigem Voraussicht weniger hart hätten ausfallen können. Jedoch konnten schon nach wenigen Wochen alle Einschränkungen wieder aufgehoben werden. Seitdem weist jedes Kriegsjahr sozialpolitische Fortschritte auf, die sich auch in einer Friedenszeit hätten sehen lassen können. Die Reichsregierung hat damit ihren Dank all den Volksgenossen bekundet, die ebenso wie unsere Soldaten ihr Letztes an Fleiß, Ausdauer, Mut und Kraft hingaben und

tätlich hingeben, damit unser Volk den gewaltigen Schicksalskampf siegreich besteht. Staat und Partei haben keine Mühe gescheut und kein Mittel außer acht gelassen, um dem deutschen Volk durch großzügige soziale Maßnahmen das Leben zu erleichtern und soweit nur möglich trotz allem erträglich zu machen. So hat die deutsche Sozialpolitik in schwerer Zeit frontnahe Arbeit geleistet und damit ihre höchste Bewährungsprobe abgelegt. Sie wird auch in Zukunft ihren Weg unbeirrt weitergehen.

Mit dieser sozialpolitischen Arbeit hat Deutschland eine gute Tradition fortgesetzt. Wir Deutsche hatten immer schon den Ehrgeiz, uns an sozialpolitischen Fortschritten von keinem anderen Land übertreffen zu lassen.“

### Arbeitseinsatz zum freiwilligen Ehrendienst.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz, Gauleiter Fritz Sauckel, hat alle deutschen Volksgenossen und Volksgenossinnen, die keiner gesetzlichen Arbeitspflicht unterliegen, sich aber selbst noch fähig und gesund fühlen, ihrem Volk in dieser gewaltigen und großen Zeit einen wertvollen Dienst zu leisten, aufgerufen, sich dem Arbeitseinsatz in einem freiwilligen Ehrendienst zur Verfügung zu stellen (RABl. S. I 65).

### Arbeitseinsatz nach Fliegerangriffen.

Wie der Soldat an der Front an dem Platze, auf den er gestellt ist, seine Pflicht

bis zum äußersten erfüllt, so müssen auch die Arbeitskräfte in der Heimat trotz Luftgefährdung oder nach Luftangriffen grundsätzlich an ihrem Arbeitsplatz verbleiben. Um aber alle Kräfte für den kriegswichtigen Arbeitseinsatz zu erfassen, die wegen Luftgefährdung oder nach Fliegerangriffen ihre Tätigkeit aus triftigen Gründen aufgegeben oder gewechselt haben oder dies künftig tun müssen, wird in der Verordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 17. Januar 1944 (RGBl. I S. 23) bestimmt, daß diese Männer und Frauen sich unverzüglich bei dem für ihren jeweiligen Aufenthaltsort zuständigen Arbeitsamt zu melden haben.

**Familienkrankenhilfe aus der Weiterversicherung von Ehefrauen einberufener Bauern bei Gewährung von Pauschalbeiträgen (Familienunterhalt).**

Der Reichsarbeitsminister ist in einem Schreiben vom 18. Januar 1944 (RABl. S. II 21) der Auffassung des Reichsversicherungsamts beigetreten, wonach es zu rechtfertigen ist, wenn grundsätzlich davon ausgegangen wird, daß auch die Unterhaltsberechtigung der Kinder des einberufenen Bauern gegenüber der versicherten Mutter im Sinne des § 205 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung gegeben ist, und daher die Kassen aus der Weiterversicherung der Mutter die Familienkrankenhilfe gewähren.

## Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet vom Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin.  
Gebrauchsanweisung s. DZW. XIX S. 22, 78 u. 107.

### Noch August/September 1943

#### Sozialpolitik

##### Allgemeines

- Arbeitsmed Fragen i Generalgouv 100 23,  
109 23  
Arbeitseinkommen b kurzfrist Wehrdienst  
100 24, 109 24  
Leistungszulage 106 5  
Lohnstatistik 118 7/8  
Arbeiterschutzzvorschriften f ausl Arbeiter  
100 26, 109 26  
Leben ausl Arbeiter i Dtschld 86 34  
Rundfunk f ausl Arbeiter 86 30  
Lohnüberweis d ausl Arbeitskräfte 100 27,  
109 27  
Wohn u Leb ausland Arbeiter 84 13/18

##### Ausland

- Soz Spannungen i Ausland 110 5/6

##### Arbeitsrecht, Arbeitsschutz

- Kündigung u ArbeitsplatzwechselVO 45 5  
Arbeits- u UnterstützRecht b Arbeitskräfte  
f staatspol wicht Aufg 5 15/18  
Öff Dienst i Arbeitsrecht 100 22, 109 22  
Arbeitsplatzwechselrecht 45 5

##### Arbeitseinsatz

- Statistik d AEVerwaltg 5 13/14  
Ausländereinsatz 86 31  
Kriegsgefangene i AE 67 38

##### Berufsberatung, Arbeitseinsatz der Jugend

- Bewähr schaff Jugend 63 8  
Landwirtsch Berufserziehungswerk 100 23,  
109 23  
Ungelernte u Anlehrverhältnis 106 5  
Arbeitsdisziplin d Jug 63 8  
Arbeitsdisziplin d Jug 103 7/8

- Disziplin d Jugend a Arbeitsplatz 20 7  
Berufsausbildg. 40 23  
Berufsnachwuchs i Luftnotgebiet 20 9  
Anlehrverhältnis 45 5  
Jugendberufserziehung i Osten 63 7  
Landdienst d HJ 20 7  
Betriebl JugWohnheime 63 7  
Taschengeldrichtsätze i betriebl Jugwohn-  
heimen 103 7/8

##### Ausland

- Nachwuchs i Gewerbe (Schweiz) 11 7/8  
Beruffl Nachwuchs i Schweiz 11 9/10

##### Fraueneinsatz

- Fraueneinsatz u Arbeitstreue 45 6  
Frauenhalbtagsarbeit 86 33  
Halbtagsbeschäftigung d Frauen 84 13/18  
Merkbl f Fraueneins i gewerbl Kriegs-  
wirtsch 100 21, 109 21  
Fräuen u höher qualifizierte Arbeiten 63 7  
Geistig arbeitende Frau, Berufsdauer 94 5  
Leistg d Landfrau f Kriegsernährungs-  
wirtsch 129 11  
Bäuerin u Berufserziehungswerk 54 15/16  
Kriegseins d Bäuerin 32 8  
Kriegsarbeitsplan d Bäuerin 54 15/16  
Aussteuerbeihilfen an landwirtsch Dienst-  
boten 104 5  
Hausgehilfinnenfrage 65 15/16

##### Betriebliche Sozialarbeit

- Reichsbahnbetriebsküchen 71 16  
Süßspeisen i Werkküche 71 18  
Betriebsschwester 10 14  
Widerruffl Pensionszusage 106 5

##### Lebenshaltung und Ernährung

- I J Gemeinschaftsgaststätte 71 18  
Gemeinschaftsverpfleg 'i Böhme u Mähre  
86 30  
Schulen der Ernährung 129 11

## Ausland

Lebensmittelkarten u minderbemitt Bevölk  
(Schweiz) 104 5

## Wohnungs- und Siedlungswesen

Finanzierung d Kriegswohnungsbaues 33  
15/16

Bevölkerungspol Lage u wohnungspol Auf-  
gabe 123 3/4/42

WohnraumversorgVO u Reichsleistungsges  
59 11

Baukostenüberwach durch WohnUnter-  
nehmen 59 12

Kriegseinheitstyp 33 17/18

Kriegswohnungsbau 33 17/18

Wohnraumversorg d Luftkriegsbetroffenen  
33 15/16

Auseinandersetzung üb Ehewohnung 46 32/33  
Lagermäß Unterbring v Arbeitskräften  
67 38

Neue LagerVO 100 21, 109 21

Hyg Überwach v Lagern ausl Arbeiter  
29 17/18

## Gesundheitswesen

Hyg Volksbelehr 29 15/16

Gesundheitsfürs auf d Lande 86 30

Bodenfruchtbarkeit u Volksgesundh 129 11

Einheit der Heilkunde 72 7

Sport u Gesundheitsführ 60 8

Der Mensch i kriegsbedingt Rationalisier  
106 5

Lothringen und dt Gesundheitsführ 44 14

Klima d Großstadt 60 7

Gesundheit i Kriege 60 8

Volksgesundheit u Terrorangriffe 60 9

Kulturelle Sendung d Arztes 79 31/32

Dt Ärzte i Ostasien 55 8

Barfußlaufen gesund? 53 17/18

Diätische Behandlung i Wehrmachtslaza-  
retten 125 15/16

Zuckerkrankte u Kriegskost 79 35/36

Kriegskrankenernähr 44 14

Krankenhauskost 55 9

Krankenhauspflege d Krankenschwestern  
125 17/18

Impfreaktion Erwachsener bei Diphtherie-  
schutzimpf 29 13/14

Kombinierte Diphtherie-Scharlach-Schutz-  
impfung i Landkreis Kattowitz O/S 29  
17/18

Gesundheits- u Volkspflegerin u Ent-  
lassung v Ostarbeiterinnen 89 9

## Mütter- und Säuglingsfürsorge

Schwangerenfürsorge 144 7

Mutterschutzges 132 7/12

Mutterschutzges 132 13/18

Einkommen d werdenden Mutter während  
d Schutzfristen 10 14

Wochenhilfe f Nichtversicherte 89 9

Nachgeh Säuglings- u Kleinkinderfürs i  
Lothringen 95 5

NSV-Heime f Mutter u Kind 49 9/10

## Ausland

Vorbeug Untersuch i d Schwangersch  
(Schweiz) 97 8/9

Schweiz Mutterschaftsversicherung 97 8/9

## Jugendgesundheit

Kinderheilkunde 79 37/38

Jug u Krieg 20 8

Jugendgesundheitspflege 29 15/16

Zahnsanier d Jugendl 121 Sept

Zahnsanier der 1927 gebor männl Jugendl  
89 9

Ärztliche Arbeit zur JugBetreuung 49 7/8  
Reichsarbeitsdienstärztin 49 9/10

## Bekämpfung der Tbc

LungenTbc 47 6

Tbc u Krieg 29 17/18

Werkdienstbehandlg Tbc und NichtTbc in  
Hohenlychen 38 37/38

Gasbrustbehandlg b LungenTbc u Kosten-  
träg 47 6

§ 1, 1a Ehegesundheitsges u Tbc 29 11/12

Arbeitsgedanke i der TbcHilfe 43 5/6

Qualitätsdiagnose u TbcStat 29 15/16

Die Tbc 19 Aug

TbcProbl u Ostarbeiter 29 11/12

Volksröntgenkataster 29 13/14

Entschädspflicht LungenTbc 38 31/32

TbcBekämpf 38 33/34

Reihenschirmbilduntersuch russ Arbeiter  
29 17/18

Wohnungsfürsorge für Tbc 89 9

Heilstättenarbeitsbehandlg Tbc 38 35/36

Heilstättenaufgaben 47 6

## Ausland

Skärmbildsphotografierens organisation  
vid L. M. Ericsson 143 3

Med Svenska Nationalföreningens mot  
tuberkulos skärmbildsbuss i Örebro län.  
143 3

Nationalföreningens skärmbildsbyrå i  
Stockholm 143 3

## Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

§ 7 Geschlechtskrankengesetz 29 11/12

Bek d Geschlechtskrankh i Bln 29 15/16,  
17/18

Ärztl Verantwortg b Bekämpf d Ge-  
schlechtskrankh 79 33/34

## Krebsbekämpfung

Krebsstat i Dtschld u Norweg 29 13/14

## Geistesranke

Bewahrung u Behandlg v Geisteskranken  
125 15/16

Behandlg d Geistesstörungen 60 8

Infantilismus u Schwachsinn 29 11/12

## Sozialversicherung

60 J dt SozVers 14 11/12

Sozialversicherungsrechtl Ansprüche der  
Umquartierten 89 9

SozVers i besetzt Gebiet 142 15

SozVers d Generalgouvernement 100 23,  
1 23



**Krankenversicherung**  
Meldepflichten d Arbeitgebers i KV 132  
7/12

60 J reichsgesetzl KV 119 6  
Zeiten eines priv KVvertrages u Versich-  
Zeiten d RVO 100 25, 1 25  
10 J KVD 44 14, 100 26, 109 26  
KV der Ein- u Umschulungsteilnehmer 114  
3/9  
VersorgKasse d Träg d Reichsversich 132  
7/12

**Rentenversicherung**  
KV der Rentner 150 15

**Unfallversicherung**  
Kriegswicht Unfallverhütg 106 5  
Unfallheilkunde u Reichsunfallversich 148  
34/35  
4. VO z Ausdehn d Unfallversich a Be-  
rufskrankht 132 7/12

**Gefährdete**  
Frauenberufe i Blickfeld d Pflegeamts 89 9

**Strafgefangenen- und -entlassenenfürsorge**  
Betreuung d Untersuchungsgef durch  
Württ Straffälligenbetr 83 11/12  
Straffälligenbetreuung, europ Zusammen-  
arbeit 83 11/12  
Erkennung gefährl Gewohnheitsverbrecher  
36 '29  
Nachgehende Fürs 83 11/12

**Rechtsfragen**  
Lebensnahe Rechtswissensch 46 34/35  
Wesen d Rechtshilfe 36 32  
Strafrechtl Bestimm im Familienrecht 150  
15  
Justiz u Film 36 32  
Einwilligung bei Namenserteilung 128 12  
Widerrufsklage 45 6

**Ausland**  
Italien Friedensrichter 122 12

**Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen**  
V Kriegsversehrten z Volkspfleger 10 15  
Arbeitsvermittlerin 69 Herbstheft

**Ausland**  
Ärztl Nachwuchs i Slowakei 144 5/6

**Soziale Persönlichkeiten**  
100. Todestag Samuel Hahnemann 115 5

## **November/Dezember 1943**

**Fürsorgewesen**  
**Allgemeines**  
Fürsorgerechtl Lastenverteil 89 11/12  
Soz Frage 118 9/10

**Ausland**  
Indsamling af Naturalier til ubemidlede,  
bornerige Familier i Kobenhavn i Efte-  
raaret 1943 136 11/12  
Het departement van sociale zaken in 1942  
155 12

Prästen och socialvarden 138 6  
Rädda barnens individuella hjälp 138 6  
Schweiz Armengesetzgebung 104 11

**RFV**  
Ersatzansprüche d Fürsorgeverbände b  
Krankenhausbehandlg v Familienangehör  
89 11/12  
Sind § 1426 RVO u § 182 AVG Schutz-  
gesetz:e i Sinne d § 823 BGB? 132 19/24

**Wehrmacht, FU, Dienstverpflichtete**  
**Kriegsschäden**  
Abgeltung v Sach- u Personenschäden  
durch Feindeinwirkg 118 9/10  
Kriegssachschäden 64 48/49  
Räumungs-FU 154 16  
Ausbau d Wehrmachtfürs u -versorgGes  
132 19/24  
Familienbesuchsfahrten b Umquartier weg  
Luftgefährd od Fliegenschäden 100 33,  
109 33  
25 J Dt Kriegerkurhaus Davos-Dorf 100  
34/35, 109 34/35

**Kb- und Kh-Fürsorge**  
Psychologie d kriegsbeschädigten Soldaten  
89 11/12  
Psychologie d Kriegsbeschädigten 37 3/4  
Pflege d geist Lebens i Schulungsazaret  
127 3/4  
Kriegsversehrte u vollwertige Arbeitsleistg  
4 24  
Kriegsblinde b Dt Reichspost 37 11/12  
Kriegspresselehrgang an BlindenstudAnst  
Marburg 52 11  
Arbeitshilfen f d Schwerversehrten 89 11/12  
Gemeinden u Kriegsversehrte 65 19/20  
Sonderbetreuung tbc Kriegsversehrter 89  
11/12

**Freie Wohlfahrtspflege**  
Umquartierung 10 17

**Ausland**  
L'action de secours de la Croix-Rouge  
brésilienne 147 10/12  
Comment la Croix-Rouge de la Jeunesse  
éduque ses membres 147 10/12  
La Croix-Rouge canadienne en temps de  
guerre 147 10/12

**Kommunale Fragen**  
NS Kommunalpol, Gegenwartsfragen 65  
23/24

**Ausland**  
Les finances de l'Etat hongrois entre 1867  
et 1921 158 9  
Svenska Landskommunernas Förbunds  
kongress 138 6

**Bevölkerungspolitik, Eugenik**  
**Kinderreiche, Rassenfragen**  
BevölkBeweg i Dt Reich i Aug 1943 119 11  
Bevölkerungsentwicklg 119 12  
Ausmännende qualitative BevölkPol 164 12  
Männl Unfruchtbarkeit i d Prax 135 46/47

Kind i d Geschwisterreihe 72 11  
Frühgeburtenproblem 79 47/48  
Ehen zw dt Staatsangehör u Protektorats-  
angehör 128 15

**Ausland**  
Accidents mortels en Hongrie en 1942  
158 9

### Jugendwohlfahrt

**Allgemeines**  
Durchführg d Erziehungsberat 16 6  
Erziehungsberat — NSV-JugHilfe 89 11/12  
ZusArbeit v Kindergärt u Erziehungsberater  
75 11/12

**Gefährdete und straffällige Jugendliche**  
Reichsjugendgerichtsges 36 37  
Jugendstrafrechtspflege 46 47/48  
Neugestaltg d JugStrafrechts 89 11/12  
Neuerung a d Gebiete d dt JugStrafrechts  
u JugStrafvollzugs 153 2  
Das kriminelle Kind 164 12

**Ausland**  
Erziehungsberat u deren Notwendigk f d  
kath Familie 16 6  
Übertreibungen d Mütter 164 12  
Kindergärten i Ungarn 164 12  
Richtige Erziehg 164 12

### Sozialpolitik

**Allgemeines**  
Betriebsgemeinsch i Bombenkrieg 106 6  
Gefolgsmann u Luftkrieg 84 19/24  
Bildungsgrundlag f berufl Aufstieg 86 51/52  
Wettbewerb d Leist 149 10  
Beseitigung v Leistungshemmnissen 106 6  
Kriegseins u Leistg i Beruf 145 4  
Leistungsüberwachung 6 1  
Betriebl LeistungsertüchtigWerk 163 6  
Arbeit u Leistg 6 1  
Berufsertüchtigung 84 19/24  
Arbeitsplatz nach d Kriege 86 47/48  
Verstöße geg Arbeitsplatzwechselbestimm  
45 8  
Arbeitsplatzwechsel 6 1  
Leistungsertüchtig ausl Arbeiter 86 49  
Arbeitsvertragsbruch f ausländ. Arbeiter  
162 31/32  
Urlaub i Kriegszeit 45 8  
Arbeitsverdienste i März 43 104 11  
Arbeitsversäumnisse 6 1  
Unterführer i Betrieb 86 47/48  
Betriebl Unterführer-Nachwuchs, Auslese  
u Ausbildg 6 1  
Unterschiede zw männl u weibl Arbeits-  
kräften 72 11  
Arbeitsrechtl Ruhegeldordnung 100 36,  
109 36  
Unterhaltsbeihilfe bei Betriebsverlagerung  
10 18  
Arbeit als Heilfaktor 52 11  
Grübelmeier, Stundenklau u Tüftele 84  
19/24  
Polit Unternehmer 84 19/24  
Studium der Arbeit 86 49

Betrieb hilft sich selbst 67 52  
Was tut ein Fachamt? 84 19/24  
**Arbeitseinsatz**  
Berufssystematik u AE 100 34/35, 109 34/35  
SozVers u Arbeitseins 132 19/24  
**Berufsberatung und AE Jugendllicher**  
Ausbau d Berufsberatungsorganisation 11  
11/12  
Berufswettkampf 100 33; 109 33  
Kriegsberufswettkampf 160 11/12  
Kriegsberufswettkampf 1943/44 63 11  
Lehrbergwerk 63 11  
Erziehg u Ausbildg d Kaufmannslehrlinge  
6 1  
Berufserziehg d Jugend i luftgefährd Gebieten  
106 6  
Erziehungsbeihilfe u öff Fürs 154 16  
Berufswahl u Begab a d Lande 72 11  
Dt Berufsausbildg 86 47/48  
Berufsaufklär u -lenkg i Dtschld 86 50  
Nachwuchslenkung 1944 67 48  
Pädagog Grundlagen d Arbeitserziehg i  
Lehrwerkstatt 6 1  
Mittagstische u Jugendfreizeitheime 65 23/24  
Jugendmittagstische 89 11/12  
**Fraueneinsatz**  
Frauen u Kriegspflicht 100 33, 109 33  
Seelenlage d Frau i Betrieb 6 1  
Ehe d berufstät Frau 49 11/12  
Psycholog u Pädagogik d Haushaltsführung  
73 3  
Ausstattungsbeihilfe f Hausgehilfinnen 89  
11/12  
**Ausland**  
SozPol i Italien 110 9  
Nyge schweiziske Overvejelser om Bes-  
kaeftigelsen i Efterkrigtiden 157 10  
Interkantonaales Beruflager 11 11/12  
Interkantonaales Beruflager Hard-Winter-  
thur 11 11/12  
Sozialstruktur Englands u d USA 118 9/10  
Arbeiterwand u Arbeiterpol i Mandshuko  
119 11  
Beretning om Arbejds- og Fabriktilsynets  
Virksomhed i Aaret 1942 136 11/12  
Ouvriers agricoles migrants en Hongrie  
en 1942 158 10/11  
Arbeitsbemiddeling 155 11  
Finsk socialpolitik under krigstiden 136  
11/12  
Arvehygiejne i Teori og Praksis 157 10  
Kroniek van den Arbeid 155 11  
**Betriebliche Sozialarbeit**  
Ambulanz, Stätte betriebl GesundhFühr  
146 Nov/Dez  
Betriebl Gesundheitsführ 86 49  
Kriegsaufgaben d Betriebsarzt 86 47/48  
Betriebl. Gesundheitsführ 86 49  
Betriebssport 84 19/24  
Betrieb nach Feierabend 86 47/48  
Nicht patentfähig Erfindng 122 15  
Verfahrensrechtl Bestimmungen u Gefolgs-  
schaftserfinderrecht 46 47/48  
Gefolgschaftserfindg, Bewertg 86 51/52



Verbesserungsvorschlagswes 32 11  
Betriebswert d Verbesserungsvorschlagswes  
106 6  
Betriebl Vorschlagswesen i Gau Westf-Süd  
149 8/9  
Vorschlagswesen i Bauwirtsch 84 19/24  
Betriebl Vorschlagswes 6 1  
Betriebl Vorschlagswes u Persönlichkeitsaus-  
lese 106 6  
Vorschlagswes 67 50  
Betriebl Vorschlagswes i BVG 106 6  
Sozialgewerke 86 51/52

#### **Erwerbsbeschränkte**

Blinder Bildhauer 52 11  
Marburger Einrichtungen 78 4  
Blinde Erfinder 78 4  
Förd blinder Musiker 52 11  
Bildhauer ohne Augen 52 11

#### **Ausland**

Om Transgberegningen for visse Alders-  
rentenydere 136 11/12  
Bor Tilgangsaldere for Aldersrentenydere  
haevens? 136 11/12

#### **Wohnungs- und Siedlungswesen**

Dt Wohnhilfswerk, Behelfsheim 84 19/24  
Notwohnungen 106 6  
Zweckentfremdung v Wohnraum 42 16  
N Maßnahmen z Wohnraumverteil u -be-  
schaffung 65 21/22  
Wohnraum u Reichsleistungsges 151 16  
Wohnraumversorg u ReichsleistGes 52 11  
Siedlerschaffen 146 Nov/Dez  
25 J Siedlungsschule 146 Nov/Dez

#### **Gesundheitswesen**

Vitamin-Aktion f Rüstungsarbeiter 86 50  
Scharlach- u Diphtherieschutzimpfg i Biele-  
feld 135 48/49  
Typhusepidemiologie i Wartheland 44 18  
Kriegsaufgaben d Kochs 160 11/12  
Kräftigungsdiät 27 12

#### **Ausland**

Bulgar Zahnheilkunde 121 Dez  
La morbidité et la Progression du Diabète  
en Roumanie 150 7/12  
Organizarea serviciului medical scolar —  
fisa de Sanatate — 150 7/12  
Facharztproblem i Slowakei 144 12  
Typhus Fever 156 1

#### **Mütter- und Säuglingsfürsorge**

Mutterschutz i Großdtschld u Europa 34 9  
Heime f werdende Mütter 49 11/12  
Neuerungen i Wochenhilfe, Familien-  
wochenhilfe u Wochenfürs 154 18

#### **Ausland**

Entwicklg d Säuglinge 164 12

#### **Jugendgesundheit**

KLV 93 4  
Gesundheitsführg u Erziehg 75 11/12  
Kleinkinderstuben i Gemeinschaftslagern 86  
47/48  
Künft dt Kinderkrkhs 49 11/12

#### **Bekämpfung der Tbc**

Heilstättenbehandlg Tbc 38 49/50  
Tbc-Hilfswerk 67 48

#### **Ausland**

Resultatet av tio ars antituberkulosearbete  
vid Lunds Studentkars tuberkulosbyrå  
143 4

Cinci ani de Vaccinare antituberculoasa in  
Circumscriptia Sanitara Dumbraveni 150  
7/12

Folkpension och tuberkulossjuka 143 4

#### **Krebsbekämpfung**

Aufklär u Verschwiegenheit b Krebsver-  
dacht 148 10/12

Beratungsstelle f Geschwulstkranke i  
Marbg 148 10/12

#### **Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten**

Prostitution 133 78/79

#### **Ausland**

Rétablissement des maisons de tolérance  
en Roumanie 133 79

Traitement obligatoire dans le canton de  
Berne 133 80

Le traitement obligatoire des vénériens en  
France 133 78

Les oscillations de la morbidité vénérienne  
133 80

La prostitution en Grèce pendant la guerre  
133 80

#### **Sozialversicherung**

##### **Allgemeines**

SozVersVorschriften als Schutzges 132  
19/24

Weit Vereinf d Spruchverfahrens i d  
Reichsversich 89 11/12

SozVers beurlaubter Soldaten 154 18

Weihn- u Neujahrzuwend u SozVers 100  
36, 109 36

Krankht, AEunfähigk, Erwerbsunfähigk u  
AEfähigkeit als Begriffe d SozVers 64  
48/49 u 50/52

##### **Ausland**

Engl Kleinversich 100 34/35, 109 34/35

##### **Krankenversicherung**

Verbess d gesetzl KV 89 11/12

Verbess i d gesetzl Krankenvers 114 12

Krankenvers ausl Arbeiter 132 19/24

Kassenmitgliedschaft b Dienstverpflichtg a  
Zeit 132 19/24

Ersatzansprüche d Krankenkassen f Kriegs-  
personenschäden 50 15

Familienkrankenhauspflege und Kranken-  
pflegeansprüche aus verschiedenen Ver-  
sicherungsverhältnissen 132 19/24

Wöchnerinnenheimpflege — Krankenhaus-  
pflege b Anstaltsaufnahme v Wöchne-  
rinnen. Kosten f d Anstaltsverpfleg d

Neugeborenen 89 11/12

Wochenhilfeleistungen 89 11/12

Sterbegeld f versich Wehrmachtangehörig:  
50 15

Rückwirk Eheschließ u Sterbegeldanspruch  
50 15